

## STRAFREGISTER

Wer wegen einer Straftat im EU-Ausland verurteilt wird, ist im Zweifel auch in Deutschland kein unbeschriebenes Blatt – Dafür sorgt das Strafregisterinformationssystem ECRIS. Das BfJ ist Zentralbehörde für Deutschland.

Seite **16**

## MARKENSCHUTZ

Die widerrechtliche Nutzung von staatlichen Hoheitszeichen ist kein Kavaliersdelikt und kann mit einer hohen Geldbuße geahndet werden. An dieser Stelle wird das BfJ aktiv.

Seite **34**



## STRAFRECHTSHILFE

Kriminalität endet nicht an der Staatsgrenze. Um die Täterinnen und Täter zu überführen, müssen die verschiedenen Staaten an einem Strang ziehen. Das BfJ leistet hierzu von deutscher Seite einen wichtigen Beitrag.

Seite **20**



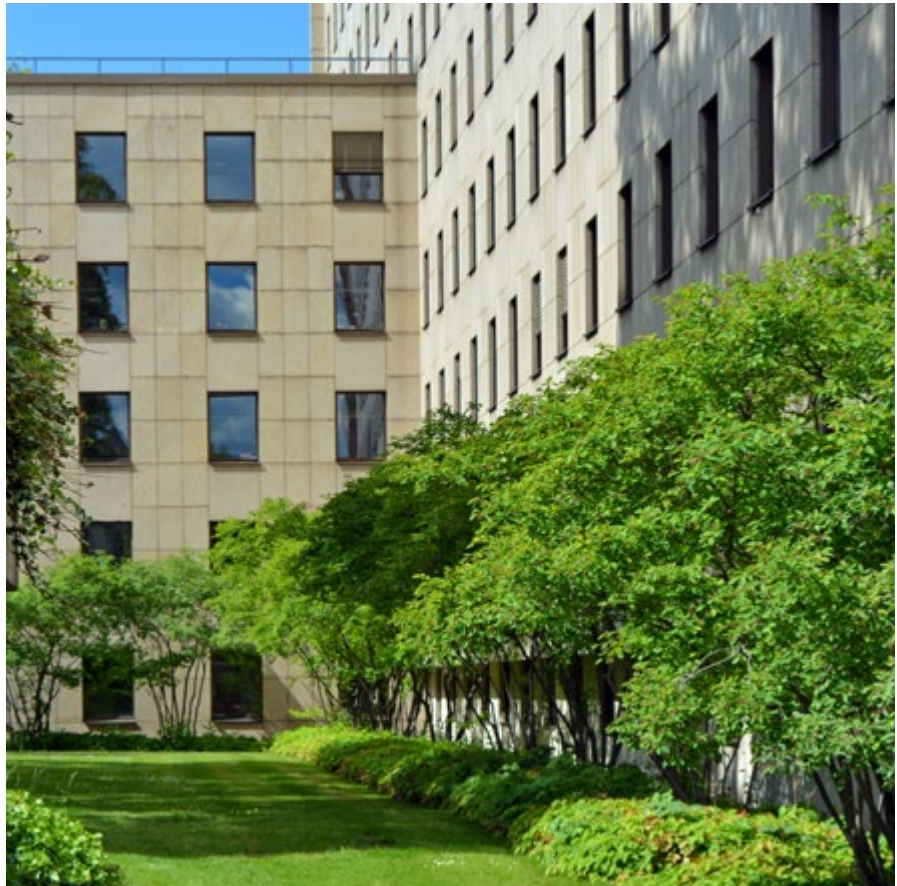
Bundesamt  
für Justiz



← Liegenschaft Hochkreuz



↑ Liegenschaft Forum Bonn



→ Das Haupthaus des  
Bundesamts für Justiz in Bonn



↑ Liegenschaft Ramersdorf

Liebe Leserin,  
Lieber Leser,

das Bundesamt für Justiz (BfJ) hat mit 2022 erneut ein abwechslungsreiches und erfolgreiches Jahr abgeschlossen. Einen Querschnitt unserer Aufgaben veranschaulicht Ihnen das vorliegende BfJ-Magazin 2022.

Machen Sie sich auf Seite 20 beispielsweise ein Bild von unserer grenzüberschreitenden Arbeit im internationalen Strafrecht: In knapp 12.500 Einzelfällen jährlich unterstützt das BfJ bei grenzüberschreitenden strafrechtlichen Verfahren. Lernen Sie außerdem das BfJ als Bußgeldbehörde im Bereich des Markenschutzes näher kennen: Ebenso wie Marken und Logos von Unternehmen unterliegen auch staatliche Hoheitszeichen – wie beispielsweise der Bundesadler – einem strengen Markenschutz. Werden diese Zeichen widerrechtlich genutzt, wird das BfJ in Form eines Bußgeldverfahrens aktiv. Darüber hinaus stellen wir Ihnen unseren hauseigenen Sprachendienst vor, der jährlich weit mehr als 25.000 Übersetzungen in rund 35 Sprachen steuert.

Aber auch in der internen Zusammenarbeit sind wir im vergangenen Jahr mit und an unseren Aufgaben gewachsen: Als moderner und familienfreundlicher Arbeitgeber haben wir zum Beispiel in den Bereichen Inklusion und Work-Life-Balance an unseren bestehenden Prozessen gefeilt und diese verbessert. So wurde das BfJ im Juni 2022 mit dem Zertifikat „audit berufundfamilie“ ausgezeichnet, mit dem wir uns verpflichten, die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatleben weiter zu verbessern. Mit unserem hauseigenen Aktionsplan „Inklusion“ gehen wir zudem in die Offensive für die gleichberechtigte Teilhabe unserer Beschäftigten mit Behinderung am beruflichen und gesellschaftlichen Leben. Auf Seite 60 erfahren Sie außerdem, wie das BfJ aktiv zum europäischen Umweltschutz beiträgt.

Sie sehen: Auch im Jahr 2022 ist wieder einiges passiert im BfJ! Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen beim Lesen dieses Magazins!

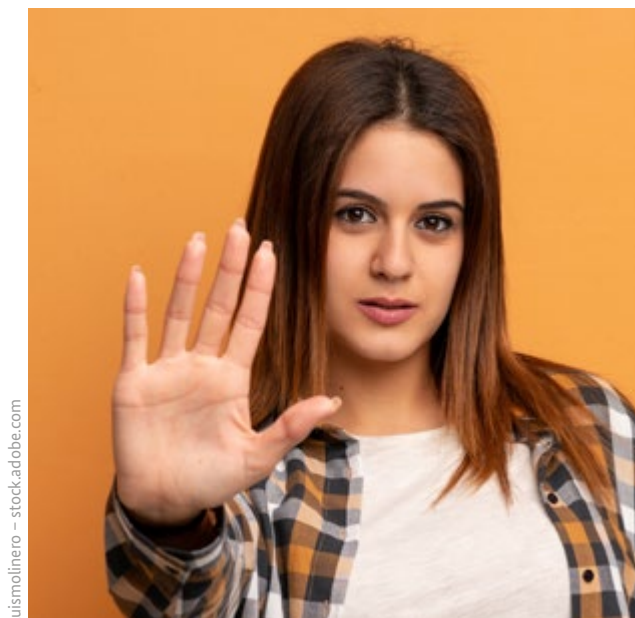
Veronika Keller-Engels



↑ Veronika Keller-Engels,  
Präsidentin des Bundesamts für Justiz



# Inhalt



luismolinero – stock.adobe.com

- 6** Das BfJ  
*Ein Amt – viele Aufgaben*
- 7** Impressum
- 8** Grenzüberschreitender  
Kinderschutz  
*Zusammenarbeit zwischen  
den EU-Mitgliedstaaten bei  
Kindeswohlgefährdungen*
- 12** Periodischer Sicherheitsbericht  
*Die Kriminalitätslage im Blick!*
- 16** Europäische Strafregister  
*Das Europäische Strafregister-  
informationssystem – mehr  
Sicherheit im europäischen Raum*
- 20** Strafrechtshilfe  
*Grenzenlose Kriminalität? –  
Auch das BfJ hält dagegen!*
- 24** E-Akte  
*Mehr Flexibilität und Transparenz*

## 8

↑ **Kinderschutz** Kinder und Jugendliche be-  
dürfen eines besonderen Schutzes. Um das auch  
über die Staatsgrenzen hinaus zu gewährleisten,  
wurde die „Brüssel II b-Verordnung“ erlassen.  
Das BfJ ist die deutsche Zentrale Behörde nach  
der Verordnung und unterstützt grenzüber-  
schreitend.



NKTN – stock.adobe.com

## 28

↑ **Sprachendienst** Die verschiedenen Fachbereiche des BfJ erreichen  
pro Jahr über 25.000 Anfragen in fremder Sprache. Um diese zu  
übersetzen, verfügt das BfJ über einen eigenen Sprachendienst. Hier  
werden Übersetzungen in bis zu 35 Sprachen koordiniert. Ein Ein-  
blick hinter die Kulissen.

- 28** Übersetzen im BfJ  
*Der Sprachendienst  
des BfJ*
- 34** BfJ als Bußgeldbehörde  
*Das BfJ als Bußgeldbehörde  
bei widerrechtlicher Verwen-  
dung von Hoheitszeichen*
- 38** Verbraucherschlichtung  
*BfJ veröffentlicht Verbraucher-  
schlichtungsbericht 2022*
- 40** Das BfJ unterwegs  
*Das war der  
Europäische Tag  
der Justiz 2022*

radiachynskiy – stock.adobe.com



**44** Das BfJ als familienfreundlicher Arbeitgeber  
*#bfjundfamilie – Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatleben*

**46** Rechtsinformationssystem des Bundes  
*Die Normendokumentation im BfJ*

**52** Justizfortbildung  
*Corona als „Digitalisierungsbooster“*

**56** Aktionsplan „Inklusion“  
*Inklusion im BfJ – eine Selbstverständlichkeit*

**58** Schlichtungsstelle Luftverkehr  
*Travel-Net – Reiseschlichtung in Europa*

**60** Umweltschutz  
*„Unser Ziel ist die maximale Verbesserung unserer Umweltleistungen“*

**62** Der Aktionstag Gesundheit 2022 im BfJ  
*Gesundheit first!*

**64** Wissenswertes  
*Das BfJ in Zahlen*

# 56

← **Inklusion** Knapp 9 Prozent der Beschäftigten des BfJ leben mit einer Behinderung. Um diesen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe am beruflichen und gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, wurde der „Aktionsplan Inklusion“ ins Leben gerufen – mit Erfolg.



Alex – stock.adobe.com

# 46

↑ **Normendokumentation** Millionenfach wird die Internetseite [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) monatlich besucht. Die Seite stellt nahezu das gesamte Bundesrecht tagesaktuell und kostenlos im Internet bereit. Dahinter stehen die Bundesrechtsdatenbank und die Normendokumentation im BfJ.



# 58

← **Reiseschlichtung** Im Netzwerk „Travel-Net“ tauschen europäische, anerkannte Schlichtungsstellen im Bereich Verkehr, Transport und Tourismus ihr Wissen aus. Auch die Schlichtungsstelle Luftverkehr im BfJ ist Teil des Dialogs.

## Das BfJ

# Ein Amt – viele Aufgaben

*Das BfJ gehört als Bundesoberbehörde zum Geschäftsbereich des BMJ. Seit seiner Errichtung im Jahr 2007 ist das BfJ stetig gewachsen: Inzwischen sorgen rund 1.400 Beschäftigte in Bonn für die Erfüllung vielfältiger Aufgaben. Wir stellen das BfJ vor.*

**D**as BfJ ist zentrale Kontakt- und Anlaufstelle für den europäischen und internationalen Rechtsverkehr. So sind beispielsweise die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption, die Zentrale Behörde für Auslandsunterhalt sowie die Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte im BfJ angesiedelt. Das BfJ bietet damit Bürgerinnen und Bürgern unmittelbare Unterstützung an – beispielsweise bei der grenzüberschreitenden Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder bei der Rückführung von zumeist von einem Elternteil widerrechtlich ins Ausland verbrachten Kindern.

Das BfJ leistet außerdem internationale Rechtshilfe in Zivil-, Handels- und Strafsachen und ist damit unmittelbarer Ansprechpartner und Dienstleister der Justiz – in Deutschland und darüber hinaus. Einen Schwerpunkt in der europäischen justiziellen Zusammenarbeit bildet das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen sowie für Strafsachen (EJN). Im EJN arbeitet die Bundeskontaktstelle im BfJ an der Erleichterung, Vereinfachung und Beschleunigung einer wirksamen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und sorgt europaweit in engem Kontakt mit den Gerichten für eine reibungslose Abwicklung von Gerichtsverfahren. Das BfJ leistet damit einen wichtigen Beitrag zur internationalen Zusammenarbeit der Bundesrepublik mit anderen Staaten.

### Die Zentralen Register

Eine weitere bedeutende Aufgabe übernimmt das BfJ durch das Führen des Bundeszentralregisters, des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters und des Gewerbezentralregisters. Eine besondere Rolle spielt hier die Erteilung von Führungszeugnissen: Knapp 20.000 Führungszeugnisse verlassen arbeitstäglich die hauseigene Druckerei, um deutschlandweit – aber auch ins Ausland – versandt zu werden.

### Verbraucherschutz

Das BfJ führt zudem das Register für Musterfeststellungsklagen. Wird eine Musterfeststellungsklage gegen ein Unternehmen auf der Internetseite des BfJ bekanntgemacht, können betroffene Verbraucherinnen und Verbraucher hier ihre Ansprüche anmelden und sich über den Fort- und Ausgang des Verfahrens informieren. Hinzu kommt zum Jahresende 2023 das Register für Verbandsklagen, das im BfJ geführt wird. Ziel des Verbandsklageregisters ist es, die Rechtsverfolgung einzelner Geschädigter gegen Unternehmen zu bündeln. Klagebefugt sind, unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen, ausschließlich qualifizierte Verbraucherverbände sowie qualifizierte Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Im Rahmen des Verbraucherschutzes wird das BfJ u. a. als behördliche Schlichtungsstelle Luftverkehr tätig. Hier vermitteln die Schlichterinnen und Schlichter in bestimmten Fällen bei Streitigkeiten über Zahlungsansprüche wegen Flugausfalls, Verspätung, Gepäckschäden oder Ähnlichem zwischen der Fluggesellschaft und dem Fluggast.

### Entschädigung

Das BfJ gewährt zudem finanzielle Hilfe für Opfer terroristischer und extremistischer Taten. Diese „Härteleistungen“ werden jährlich vom Deutschen Bundestag als Akt der Solidarität des Staates und seiner Bürgerinnen und Bürger mit den Betroffenen bereitgestellt. Darüber hinaus zahlt das BfJ Entschädigungen an nach dem aufgehobenen § 175 StGB wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verfolgte aus.

### Ordnungsgeld-, Bußgeld- und Vollstreckungsverfahren

Des Weiteren verhängt das BfJ Ordnungs- und Bußgelder auf nationaler und EU-Ebene. Dazu gehören Ordnungsgelder wegen Verstößen gegen die Verpflichtung zur Offenlegung von Jahresabschlüssen sowie Bußgelder

wegen förmlich oder inhaltlich unrichtiger Jahres- bzw. Konzernabschlüsse. Neben seinen eigenen Forderungen vollstreckt das BfJ auch die Kosten der Gerichte und Behörden im Geschäftsbereich des BMJ, des BMJ selbst und des Bundesverfassungsgerichts. Dabei arbeitet das BfJ über die deutschen Grenzen hinaus mit anderen EU-Staaten zusammen. Das BfJ ist für Deutschland außerdem zentrale Bewilligungsbehörde für ein- und ausgehende Ersuchen nach dem Rahmenbeschluss Geldsanktionen.

### Ohne BfJ kein Gesetz!

Auch in der Gesetzgebung nimmt das BfJ eine maßgebende Rolle ein, denn: ohne BfJ kein Gesetz. Ein Gesetz tritt erst in Kraft, wenn es im Bundesgesetzblatt „verkündet“ wurde – und damit erst, wenn das BfJ, dem die Schriftleitung für das Bundesgesetzblatt obliegt, das Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das BfJ ist neben der Verkündung auch für die Normendokumentation zuständig. Nahezu das gesamte Bundesrecht wird konsolidiert, dokumentarisch umfassend erschlossen und in die Bundesrechtsdatenbank eingestellt.

### Neu: Die Hinweisgeberstelle im BfJ

Seit Juni 2023 ist die externe Meldestelle des Bundes dem BfJ angegliedert. Diese richtet sich an Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld Informationen über Verstöße gegen das Unionsrecht erlangt haben – sogenannte „Whistleblower“. Derartige Verstöße – oder dahingehende begründete Vermutungen – können der Hinweisgeberstelle im BfJ gemeldet werden und werden von dort an die zuständigen Behörden zur Prüfung weitergeleitet. Die „Whistleblower“ genießen dabei einen besonderen Schutz ihrer Identität. So wird ihnen ermöglicht, einfacher und ohne Angst vor Repressalien auf Rechts- und Regelverstöße in Unternehmen und Behörden aufmerksam zu machen. ■

Hinweis: Den aktuellen Organisationsplan des BfJ finden Sie unter [www.bundesjustizamt.de/organisation](http://www.bundesjustizamt.de/organisation)

## Impressum

### Herausgeber

Bundesamt für Justiz  
Adenauerallee 99-103  
53113 Bonn

### Redaktion

Pia Figge (V. i. S. d. P.)  
Katja Bassemir  
Edda Görnert  
Georg Hübben (Grafik/Design/Fotografie)

### Bestellmöglichkeit

Bundesamt für Justiz  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
53094 Bonn  
Telefon: +49 228 99 410-4444  
E-Mail: [oeffentlichkeitsarbeit@bfj.bund.de](mailto:oeffentlichkeitsarbeit@bfj.bund.de)  
Internet: [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de)

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Justiz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Alle Rechte der Verbreitung, auch durch Film, Funk und Fernsehen, fotomechanische Wiedergabe, Tonträger jeder Art, auszugsweisen Nachdruck oder Einspeicherung und Rückgewinnung in Datenverarbeitungsanlagen aller Art sind vorbehalten.

Redaktionsschluss: September 2023



## Grenzüberschreitender Kinderschutz

# Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten bei Kindeswohlgefährdungen

„Eine dem Jugendamt durch Vorgänge bekannte Familie ist ins Ausland verzogen“ – „Jugendliche aus Italien ist in der Drogenszene an einem deutschen Bahnhof aufgegriffen worden“ – So oder so ähnlich können Fälle aussehen, in welchen Gefahren für eine minderjährige Person bestehen können. Die in einem Staat zuständigen Behörden können jedoch über die Landesgrenze hinaus nicht selbst tätig werden. Ziel ist es, möglichst schnell benötigte Informationen aus dem Ausland einzuholen bzw. dorthin weiterzuleiten und die Behörden im In- und Ausland in die Lage zu versetzen, bei Bedarf Schutzmaßnahmen, wie z. B. die Inobhutnahme des Kindes, zu ergreifen. Diesem Ziel dient die sogenannte „Brüssel II b-Verordnung“, welche seit dem 1. August 2022 die „Brüssel II a-Verordnung“ als Vorgängerin abgelöst hat. Das BfJ ist die deutsche „Zentrale Behörde“ nach der Brüssel II b-Verordnung und unterstützt in derartigen Fällen. Mit der neuen Brüssel II b-Verordnung werden die grenzüberschreitenden Übermittlungswege noch stärker als bislang über die Zentralen Behörden kanalisiert.

**K**indeswohlgefährdungen machen nicht an der Landesgrenze halt. Im europäischen Raum hat der EU-Gesetzgeber daher mit der Brüssel II a-Verordnung bereits im Jahr 2003 ein Rechtsinstrument geschaffen, das die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Behörden und Gerichten der Mitgliedstaaten erleichtern und somit dem Schutz der Kinder dienen soll. Zwischen den EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Dänemarks) gilt Brüssel II a seit dem 1. März 2005 als Verordnung wie ein Gesetz unmittelbar und zwingend. Zum 1. August 2022 ist die Nachfolgeregelung, die neue Brüssel II b-Verordnung, in Kraft getreten. Diese verfolgt u. a. das Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu vertiefen, indem die Kooperation zwischen den Zentralen Behörden weiter gestärkt wird.

### Zentrale Behörden

Schlüsselement zum Funktionieren der Brüssel II a- bzw. b-Verordnung sind die sogenannten „Zentralen

Behörden“. Das bedeutet, dass jeder Mitgliedstaat eine Behörde benennt, die die Kommunikation bündelt und koordinierend tätig wird. In Deutschland ist dies das BfJ, welches ein- und ausgehende Ersuchen in Form von Amts- und Rechtshilfe koordiniert und weiterleitet an die zuständigen Stellen im In- und Ausland. Dabei geht es sowohl um ausgehende Ersuchen, d. h. eine Behörde oder ein Gericht in Deutschland möchte Informationen ins Ausland weiterleiten oder Informationen aus dem Ausland einholen, als auch um eingehende Ersuchen, d. h. eine ausländische Stelle ersucht um Informationen im Inland. Die Unterstützung durch die Zentralen Behörden erfolgt kostenfrei. Es können jedoch im weiteren Verlauf eines Ersuchens für die ersuchende Stelle Kosten, z. B. für notwendige Übersetzungen für das Ausland, entstehen. Zwar kommunizieren die Zentralen Behörden untereinander weitgehend in Englisch, jedoch benötigen die Behörden und Gerichte vor Ort regelmäßig die notwendigen Dokumente in übersetzter Form.



# STOP



## Schutzmitteilungen

Die Fallkonstellationen und Herausforderungen können dabei vielseitig sein:

### Fallbeispiel:

Die Jugendliche Maria D. wird von der Polizei am Bahnhof in G. (Deutschland) in der dortigen Drogenszene aufgegriffen. Sie kann kaum Deutsch und sich nicht ausweisen, gibt aber an, aus Italien zu stammen und von dort eingereist zu sein. Sie habe hier in G. ihren deutschen Freund und wolle hierbleiben. Zu ihrer Familie in Italien macht sie kaum Angaben. Sie sei „abgehauen“. Das zuständige Jugendamt in G. weiß nicht so recht, was nach der Unterbringung erfolgen soll.

Das Jugendamt in G. kann sich in so einem Fall an das BfJ in seiner Funktion als Zentrale Behörde wenden. Dieses wiederum kontaktiert seine Partnerbehörde im Ausland, hier das Justizministerium in Rom. Die Zentrale Behörde Italiens wendet sich daraufhin an die für Maria zuständigen Behörden an ihrem Wohnort in Italien. Das Jugendamt in G. kann im Rahmen der Brüssel II b-Verordnung Informationen über die soziale Lage der Jugendlichen in Italien erfragen. Ggf. war die Jugendliche den dortigen Jugendschutzbehörden schon bekannt. Die zuständigen italienischen Behörden können auf diesem Weg über den aktuellen Sachverhalt informiert werden. Gemeinsam können zwischen dem Jugendamt in G. und der zuständigen örtlichen italienischen Behörde, ggf. mit Vermittlung der deutschen sowie der italienischen Zentralen Behörde, Rückkehroptionen für Maria erörtert und koordiniert werden.

## Ein- und ausgehende Ersuchen:

- 2019: insgesamt 662 (davon 362 x E, 300 x A)
- 2020: insgesamt 635 (davon 359 x E, 276 x A)
- 2021: insgesamt 721 (davon 403 x E, 318 x A)
- 2022: insgesamt 850 (davon 447 x E, 403 x A)

E= eingehende Ersuchen, A= ausgehende Ersuchen.



## Aufenthaltsermittlung und Sozialberichte

Ein eingehendes Ersuchen aus dem Ausland könnte z. B. folgendermaßen aussehen:

### Fallbeispiel:

Der Minderjährige Hans (sechs Jahre alt) lebt mit seinen Eltern in den Niederlanden. Die Familie ist wegen Problemen bei der dortigen Jugendschutzbehörde bekannt. Im Oktober 2022 verzieht Hans mit seinen Eltern nach Deutschland. Die niederländische örtliche Behörde möchte wissen, ob es Hans in seinem neuen Umfeld gut geht. Eine genaue Adresse der Familie ist ihr jedoch nicht bekannt. Sie weiß jedoch, dass die Tante von Hans in Deutschland in der Stadt K. lebt, wo die Familie deshalb eventuell hingezogen sein könnte.

Auch hier kann sich die niederländische örtliche Behörde über die niederländische Zentrale Behörde in Den Haag an das BfJ wenden. Nach der Brüssel II b-Verordnung können die Zentralen Behörden bei der Ermittlung des Aufenthalts des Minderjährigen unterstützen, wobei die Einzelheiten nach nationalem, hier also deutschem Recht, geregelt sind. Eine Abfrage beim Einwohnermeldeamt in K. ergibt, dass Hans und seine Familie seit Dezember 2022 unter einer Adresse in der Stadt K. gemeldet sind. Das BfJ kontaktiert daraufhin das zuständige Jugendamt in K. mit der Bitte, einen Bericht über die soziale Lage von Hans zu erstellen und ggf. Schutzmaßnahmen in eigener Zuständigkeit zu ergreifen.

Die Überprüfung erfolgt regelmäßig durch einen Hausbesuch durch Mitarbeitende des Jugendamts bei der betreffenden Familie. Der Besuch ergibt, dass eine aktuelle Gefährdung für Hans nicht besteht, die Wohnverhältnisse derzeit aber noch recht beengt und nicht auf Dauer geeignet sind. Die Familie suche derzeit eine größere Wohnung, da sie dauerhaft in Deutschland bleiben wolle. Das Jugendamt in K. kennt nun die Familie und kann zu gegebener Zeit eine neue Überprüfung der Lebensverhältnisse durchführen. Über das BfJ und die niederländische Zentrale Behörde wird der Bericht über Hans an die örtliche Behörde in den Niederlanden weitergeleitet. Diese hat nun die benötigten Informationen und kann den Fall abschließen.

## Grenzüberschreitende Unterbringungen

Eine weitere Fallgruppe von Ersuchen sind grenzüberschreitende Unterbringungen von Minderjährigen. Immer wenn ein Gericht oder eine Behörde die Unterbringung eines Minderjährigen in einem anderen Mitgliedstaat erwägt, muss sie vorab die Zustimmung des Aufnahme- staates einholen. Dieses Verfahren muss nach der Brüssel II b-Verordnung zwingend und unter Einbindung der Zentralen Behörden erfolgen. Das BfJ unterstützt in diesem sogenannten Konsultationsverfahren.

### Fallbeispiel:

Der Jugendliche Paul aus Deutschland soll im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach deutschem Jugendhilferecht in einer Projektstelle für einige Monate in Portugal untergebracht werden. Das zuständige Jugendamt fragt sich, was es dabei beachten muss.

Die für Paul zuständige Behörde, hier das Jugendamt, muss zwingend vor der Unterbringung von Paul in der Einrichtung in Portugal die Zustimmung der für die Unterbringung zuständigen Behörde in Portugal einholen. Welche Behörde dort zuständig ist, regelt das nationale portugiesische Recht. Dies kann auch ein Gericht sein. Ein solches Ersuchen auf Unterbringung muss insbesondere einen Bericht über Paul enthalten, Gründe für die Unterbringung darlegen sowie weitere Informationen hinsichtlich der Finanzierung und Dauer. Die weiteren Einzelheiten regelt das Recht des Aufnahme staates. Das BfJ leitet das Ersuchen an die Zentrale Behörde Portugals, welche es ihrerseits an die zuständige Behörde in Portugal weiterleitet. Das BfJ teilt gegenüber dem Jugendamt mit, ob und wenn ja welche Unterlagen ggf. noch fehlen und welche Übersetzungen notwendig sind. Außerdem stellt das BfJ allgemeine Informationen über das Konsultationsverfahren bereit.

Nach der Brüssel II b-Verordnung muss als Neuerung zwingend innerhalb von drei Monaten mitgeteilt werden, ob der Unterbringung von Paul zugestimmt wird oder nicht. Ohne eine vorherige Zustimmung des Aufnahme staates darf keine grenzüberschreitende Maßnahme erfolgen.



## Brüssel II b-Verordnung

Die Brüssel II b-Verordnung hat unter anderem die Rolle der Zentralen Behörden weiter gestärkt. Regelmäßig muss daher in Fällen der Rechts- und Amtshilfe, wie oben dargestellt, die Kommunikation über die Zentralen Behörden erfolgen. Unter der Vorgängerversion der Brüssel II a-Verordnung war noch in mehr Fällen eine direkte Kontaktaufnahme zwischen den lokalen Behörden zulässig. Als Folge der neuen Regelungen hat das BfJ teils auch Aufgaben übernommen, die zuvor beim Internationalen Sozialdienst angesiedelt waren.

Daneben ergänzt die Brüssel II b-Verordnung auch das Haager Kindesentführungsübereinkommen für Fälle der grenzüberschreitenden Kindesentführung. Auch in solchen Fällen wird das BfJ als deutsche Zentrale Behörde tätig. Wird ein Kind durch einen Elternteil in einen anderen Vertragsstaat entführt, kann sich der zurückgelassene Elternteil mit dem Antrag an das BfJ wenden, ihn bei der Durchsetzung seiner zivilrechtlichen Ansprüche und der Rückführung des Kindes zu unterstützen.

Das BfJ als Zentrale Behörde hat keine Befugnis, inhaltlich selbst über die Fälle zu entscheiden, also z. B. eine Zustimmung zur Unterbringung zu erteilen oder zu verweigern oder sorgerechtliche Fragestellungen im Einzelfall zu entscheiden. Dies geschieht durch die zuständigen Gerichte oder Behörden im In- oder Ausland. Vielmehr funktioniert das BfJ als Kommunikationsscharnier zwischen In- und Ausland und gibt in diesem Zusammenhang allgemeine Auskünfte über die betreffenden Vorschriften der Brüssel II a- und b-Verordnung, unterstützt in konkreten Einzelfällen und hilft bei der Koordinierung von Maßnahmen.

Die Fallzahlen der bearbeiteten Anfragen und Ersuchen beim BfJ sind seit Inkrafttreten der Brüssel II a-Verordnung kontinuierlich gestiegen. So hat sich die Zahl der Ersuchen nach der Brüssel II a-Verordnung in den letzten zehn Jahren mehr als verdreifacht. Es ist zu erwarten, dass sich dieser Trend mit der neuen Brüssel II b-Verordnung, aufgrund der noch stärkeren Einbindung der Zentralen Behörden, nicht nur fortsetzt, sondern weiter beschleunigen wird. Diese Servicedienstleistungen kommen den hilfebedürftigen Minderjährigen unmittelbar zugute. ■

*Text: Referentin U. Kluth*



## Periodischer Sicherheitsbericht

# Die Kriminalitätslage im Blick!

*Wie entwickelt und wie verändert sich die Kriminalitätslage? Warum begehen Menschen Straftaten? Was sind hierfür Ursachen und Bedingungen? Und funktionieren bereits bestehende Maßnahmen? Genau bei diesen Fragestellungen setzt der Periodische Sicherheitsbericht an.*

### 1. Was ist der Periodische Sicherheitsbericht?

Der Periodische Sicherheitsbericht (PSB) soll in regelmäßigen Abständen wissenschaftlich fundiert die Kriminalitätslage in Deutschland zusammenfassen und neben der Datenanalyse vor allem Erklärungsansätze, Ausführungen zu Präventionsmöglichkeiten und staatlichen Maßnahmen enthalten. Der Bericht soll als Erkenntnisgrundlage einer evidenzbasierten Kriminalpolitik fungieren und eine Basis für die Erstellung wirksamer Konzepte zur Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung bieten, indem er eine interdisziplinäre, multiperspektivische und möglichst objektive Betrachtung der Kriminalitätslage und -entwicklung in Deutschland ermöglicht. Neben der Zusammenfassung der Kriminalitätslage im Allgemeinen werden seit dem Dritten PSB jeweils aktuelle Schwerpunktthemen aufgegriffen und dargestellt. Im Dritten PSB sind dies die Themen „Gewaltkriminalität“, „Grooming, Stalking und Mobbing im digitalen Raum“ sowie „Rechtsmotivierte Straftaten einschließlich Rechtsterrorismus“.

### 2. Seit wann und von wem wird der Bericht erstellt?

15 Jahre nach dem Ersten und Zweiten PSB, die 2001 und 2006 erschienen waren, wurde 2020 aufgrund des Koalitionsvertrags für die 19. Legislaturperiode ressortübergreifend beim Bundeskriminalamt (BKA) und beim BfJ eine gemeinsame „Wissenschaftliche Redaktion“



eingrichtet. Die Redaktion holte Informationen von Behörden und behördennahen Institutionen ein. Auf der Grundlage der verschiedenen Quellen und unter Berücksichtigung der kriminologischen Forschung erstellte sie in enger Abstimmung mit dem BMI und dem BMJ den Dritten PSB, der im November 2021 veröffentlicht worden ist.\* Laut dem aktuellen Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode ist nunmehr eine gesetzliche Verankerung des PSB vorgesehen, der aktualisiert und in jeder Legislaturperiode veröffentlicht werden soll. Ab dem Vierten PSB befragt die Wissenschaftliche Redaktion zu verschiedenen Themen zusätzlich Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis.

### 3. Wie gewinnt die Redaktion ihre Erkenntnisse?

Zur Darstellung der Entwicklung von Kriminalität greift die Wissenschaftliche Redaktion zunächst auf Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik, der Staatsanwaltschafts-, der Strafverfolgungs- und der Strafvollzugsstatistik zurück. Hieraus lassen sich unter anderem

\* veröffentlicht auf den Internetseiten des BMJ und BfJ sowie des BMI und BKA

Entwicklungen des Aufkommens einzelner Delikte im Verlauf der Jahre und der demographischen Hintergründe, wie z. B. dem Alter oder dem Geschlecht der Tatbeteiligten, nachvollziehen. Da es keine Statistik gibt, die den Verlauf des gesamten Strafverfahrens anhand einer einmal erfassten tatverdächtigen Person hinweg dokumentiert, ist diesbezüglich nur eine Annäherung möglich. Das Trichtermodell versucht eine Verbildlichung des ungefähren Verlaufs. Diese Daten bilden das sogenannte Hellfeld ab, also die Taten, die zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangt sind. Um ein ganzheitliches Bild der Kriminalitätsentwicklung und Kriminalitätsausprägungen zu erlangen, werden diese Daten durch Erkenntnisse aus der sogenannten Dunkelfeldforschung ergänzt.

## Trichtermodell der strafrechtlichen Sozialkontrolle

(statistisch erfasste Personen 2019 ohne Verkehrs- und Staatsschutzdelikte)



Absolute Zahlen und Relation zu den 2019 registrierten strafmündigen Tatverdächtigen.

\* Straftaten nach StVG (außer § 22a), PflVG, §§ 222 und 229 StGB jeweils im Straßenverkehr, §§ 142, 315c, 315d, 316; 80–83, 84–86a, 87–91, 94–100a, 102–104a, 105–108e, 109–109h, 129a–b, 234a und 241a StGB.

Dieses Modell ist nicht maßstabsgetreu.

Quelle: Eigene Berechnungen des BfJ auf der Grundlage von BKA, Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland.

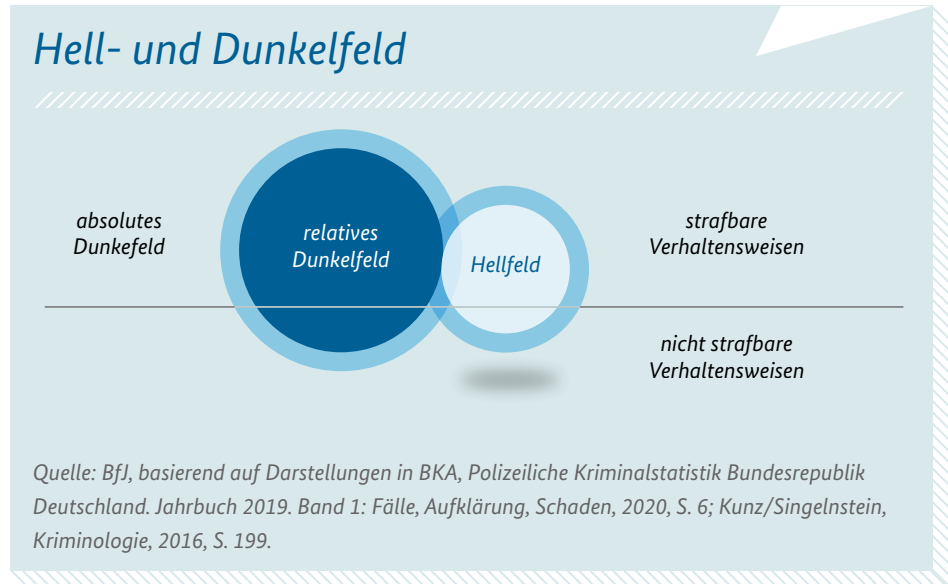
Jahrbuch 2019. Band 3: Tatverdächtige. V 2.0, 2020, S. 12; Strafverfolgungsstatistik 2019, Tabellen 2.1, 3.1 und 4.1.

Weitere Einzelheiten sowie Begriffsdefinitionen finden Sie im Dritten PSB.

### 4. Was ist der Unterschied zwischen dem Hell- und dem Dunkelfeld?

Das behördlich registrierte Hellfeld bildet nur einen Ausschnitt der Kriminalität ab. Das Dunkelfeld bezeichnet sämtliche Straftaten, die den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt werden. Ohne Zusatzinformationen aus Dunkelfeldforschungen bliebe ungewiss, ob die statistische Entwicklung der „Kriminalitätswirklichkeit“, also z. B. einen Anstieg der

Fälle, widerspiegelt, oder ob sie lediglich das Ergebnis einer Verschiebung der Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld sind. Schätzungen der Wissenschaft zufolge wird circa ein Drittel des gesamten Kriminalitätsgeschehens durch Anzeigen oder polizeiliche Ermittlungstätigkeit aufgedeckt, während die übrigen zwei Drittel im Dunkelfeld verbleiben (relatives oder absolutes Dunkelfeld).



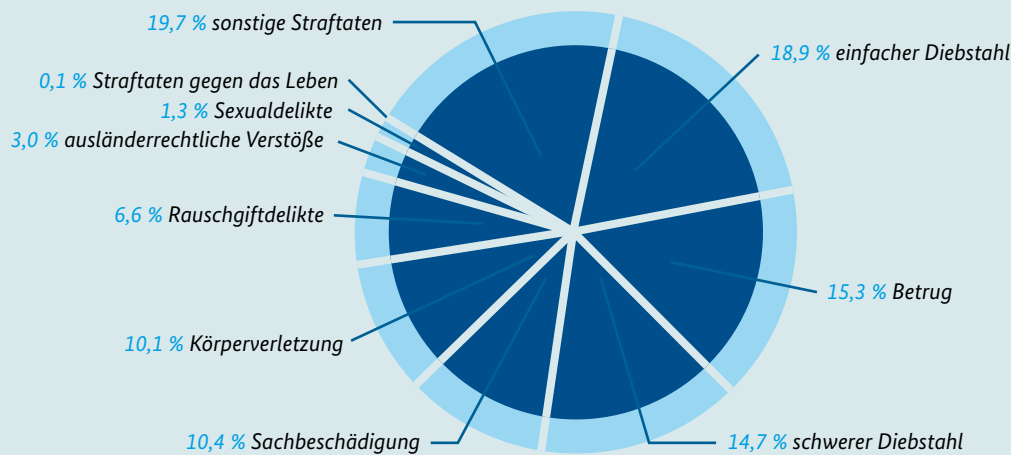
#### 5. Wie erfasst der PSB Kriminalität?

Der Dritte PSB nimmt – wie jeder PSB – neben Schwerpunktthemen die Gesamtentwicklung der Kriminalität in den Blick. Über einzelne Deliktgruppen hinaus differenziert der PSB auch danach, welchen demographischen Hintergrund die Täterinnen und Täter haben, z. B., wie alt eine tatverdächtige Person ist.

Anhand des Vergleichs des Anteils der registrierten Tatverdächtigen einer Altersgruppe mit ihrem Anteil an der Wohnbevölkerung lässt sich darauf schließen, ob diese Altersgruppe bzgl. der Tatverdächtigenzahl über- oder unterrepräsentiert ist. Der PSB betrachtet dabei auch die einzelnen Altersgruppen, insbesondere Jugendliche und Heranwachsende. ■

Text: Referent C. Neuhoff

### Die Struktur der polizeilich registrierten Straftaten 2019



Quelle: BKA, Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland. Jahrbuch 2019. Band 1: Fälle, Aufklärung, Schaden, 2020, S. 17.





Bundesamt  
für Justiz

schnell.  
sicher.  
einfach.



contrastwerkstatt – stock.adobe.com



Die AusweisApp2 auf  
dem Handy installieren  
und einfach loslegen!

## Von zu Hause mit wenigen Klicks zum eigenen Führungszeugnis

Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister  
können Sie einfach und bequem mit dem Smartphone beantragen:

Hierfür benötigen Sie

- › Ihren Personalausweis mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion,
- › die kostenlose AusweisApp2,
- › ein kompatibles Smartphone zum Auslesen des Ausweises,
- › ggf. ein digitales Erfassungsgerät (beispielsweise Scanner oder Digitalkamera), um Nachweise hochzuladen,
- › eine Kreditkarte oder einen Giropay-Zugang für die Bezahlung.



Alles Weitere unter:  
[www.fuehrungszeugnis.bund.de](http://www.fuehrungszeugnis.bund.de)



## Europäische Strafregister

# Das Europäische Strafregisterinformationssystem – mehr Sicherheit im europäischen Raum



*Am 27. April 2012 wurde das Europäische Strafregisterinformationssystem ECRIS (European Criminal Records Information System) in Betrieb genommen. Als Zentralbehörde für Deutschland gehörte das BfJ zu den ersten angebundenen Behörden. Heute, über zehn Jahre später, tauscht das BfJ mit allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mit dem Vereinigten Königreich über ECRIS tagtäglich elektronisch Informationen aus den jeweiligen Strafregistern aus. ECRIS leistet dabei einen wichtigen Beitrag für mehr Sicherheit im europäischen Raum.*

**W**er davon ausgeht, dass eine Verurteilung im EU-Ausland in Deutschland keine Konsequenzen nach sich zieht, liegt nicht immer richtig. Denn über ECRIS teilen die Mitgliedstaaten strafgerichtliche Verurteilungen von Staatsangehörigen eines anderen EU-Mitgliedstaates dem Herkunftsmitgliedstaat mit. Wird also ein deutscher Staatsangehöriger im EU-Ausland verurteilt, unterrichtet der verurteilende Mitgliedstaat das BfJ über ECRIS über diese strafgerichtliche Verurteilung. Das Referat für internationale Registerangelegenheiten prüft daraufhin, ob die ausländische Verurteilung in das Bundeszentralregister einzutragen ist. Hätte sich die verurteilte Person auch nach deutschem Recht strafbar gemacht, wird die rechtskräftige ausländische Verurteilung in das Bundeszentralregister eingetragen und infolgedessen wie eine Verurteilung durch ein deutsches Gericht behandelt.

**Dieser sogenannte Strafnachrichtenaustausch und seine Auswirkungen auf das Bundeszentralregister soll im Folgenden anhand eines Fallbeispiels veranschaulicht werden:**

Peter Schmidt besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit, seine Ehefrau Maria Garcia die spanische Staatsangehörigkeit. Während ihres Sommerurlaubs bei der Familie in Spanien verletzt Peter Schmidt im Streit einen Nachbarn schwer. Maria Garcia fährt eines Abends nach einem Restaurantbesuch alkoholisiert mit dem Auto nach Hause. Hierfür werden beide jeweils durch ein spanisches Gericht verurteilt. Da Peter Schmidt die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, wird Deutschland von Spanien über ECRIS über die Verurteilung in Spanien informiert. Aufgrund der Tatsache, dass Peter Schmidt auch in Deutschland wegen schwerer Körperverletzung hätte bestraft werden können, wird die spanische Verurteilung in Deutschland in das Bundeszentralregister eingetragen. Die Verurteilung von Maria Garcia wird nur in Spanien gespeichert und grundsätzlich nicht nach Deutschland mitgeteilt, da sie keine deutsche Staatsbürgerin ist.



### Gegenseitige Ersuchen über Strafregisterinformationen

Neben der gegenseitigen Benachrichtigung über strafgerichtliche Verurteilungen können die Mitgliedstaaten über ECRIS auch gegenseitig eine Auskunft aus dem Strafregister eines anderen EU-Mitgliedstaates anfordern. Da dem Herkunftsmitgliedstaat alle in der EU ergangenen strafgerichtlichen Verurteilungen einer Person übermittelt werden, ist das Strafregister des Herkunftsstaates zentraler Anlaufpunkt für Auskunftersuchen aller anderen EU-Mitgliedstaaten (sogenanntes Herkunftsstaatsprinzip).

#### Zur Veranschaulichung soll das obige Fallbeispiel fortgeführt werden:

Peter Schmidt besucht einen Freund in Italien. Eines Abends entreißt er einer Frau gewaltsam die Handtasche und flieht mit seinem Diebesgut. Gegen ihn wird daraufhin in Italien ein Strafverfahren wegen Raubs eingeleitet. Um herauszufinden, ob Peter Schmidt bereits in der Vergangenheit (einschlägig) straffällig geworden ist, stellt die in Italien zuständige Strafverfolgungsbehörde aufgrund der deutschen Staatsangehörigkeit von Peter Schmidt über ECRIS ein Ersuchen an Deutschland, um Auskunft über alle zu Peter Schmidt im Bundeszentralregister enthaltenen Eintragungen zu erhalten. Deutschland hat daraufhin zehn Arbeitstage Zeit, um der italienischen Strafverfolgungsbehörde alle Informationen zukommen zu lassen, die zu Peter Schmidt im Bundeszentralregister gespeichert sind. Die italienische Strafverfolgungsbehörde erhält auf diesem Wege auch Kenntnis von der Verurteilung von Peter Schmidt in Spanien wegen schwerer Körperverletzung.

Benötigt eine deutsche Behörde eine Auskunft aus dem Strafregister eines EU-Mitgliedstaates, kann sie ihr Ersuchen beim BfJ auf demselben Weg stellen, wie sie eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister beantragt. Sobald ein solches Ersuchen im BfJ eingeht, wird dieses über ECRIS elektronisch an die Zentralbehörde des jeweiligen Mitgliedstaates weitergeleitet. Diese übermittelt die Auskünfte ebenfalls elektronisch zurück und hat die Möglichkeit, ggf. elektronisch Rückfragen zu stellen. Das BfJ leitet die Auskunft dann wie eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister der ersuchenden deutschen Behörde zu. Eine elektronisch erteilte Auskunft aus einem anderen Mitgliedstaat liegt häufig schon nach wenigen Stunden und zum Teil übersetzt vor.

### Das Europäische Führungszeugnis

Zeitgleich mit ECRIS wurde auch das Europäische Führungszeugnis eingeführt. Personen, die – neben oder anstatt der deutschen – die Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder die britische Staatsangehörigkeit besitzen, ist zwingend ein Europäisches Führungszeugnis zu erteilen. Dieses enthält neben dem deutschen Führungszeugnis ggf. die Mitteilung über Eintragungen im Strafregister des Herkunftsmitgliedstaates. Geht ein Antrag auf Erteilung eines Europäischen Führungszeugnisses ein, ersucht das BfJ den Herkunftsmitgliedstaat um Mitteilung des dortigen Registerinhalts. Sofern der Herkunftsmitgliedstaat eine Übermittlung nach seinem Recht vorsieht, wird die Mitteilung aus dem Herkunftsmitgliedstaat in der übermittelten Sprache in das Europäische Führungs-

### ECRIS in Zahlen

→ Beim BfJ im Jahr 2022 eingegangene Strafnachrichten:	22.031
→ Vom BfJ im Jahr 2022 versendete Strafnachrichten:	236.059
→ Beim BfJ im Jahr 2022 eingegangene Auskunftersuchen:	42.745
→ Vom BfJ im Jahr 2022 versendete Auskunftersuchen:	830.277

zeugnis aufgenommen. Eine Übersetzung und eine inhaltliche Überprüfung der mitgeteilten Informationen erfolgt nicht. Zur Übermittlung des Beitrags wird dem Herkunftsmitgliedstaat eine Frist von 20 Arbeitstagen gewährt. Aufgrund des Strafnachrichtenaustauschs beinhaltet die Mitteilung des Herkunftsmitgliedstaates sämtliche Informationen zu den Verurteilungen in der gesamten EU.

#### In Fortführung des obigen Fallbeispiels bedeutet dies folgendes:

Maria Garcia möchte in Deutschland eine neue Arbeitsstelle als Busfahrerin antreten. Ihre neue Arbeitgeberin fordert sie auf, zuvor ein Führungszeugnis vorzulegen. Da Maria Garcia die spanische Staatsangehörigkeit besitzt, ist ihr zwingend ein Europäisches Führungszeugnis zu erteilen. Nach Eingang ihres Antrags auf Erteilung eines Führungszeugnisses ersucht das BfJ Spanien über ECRIS um Mitteilung des dortigen Registerinhalts zu Maria Garcia. Die von Spanien übermittelten Eintragungen über Maria Garcia aus dem spanischen Strafregister werden als ausländischer Beitrag in ihr Europäisches Führungszeugnis aufgenommen. Im deutschen Teil des Europäischen Führungszeugnisses werden die zu Maria Garcia im Bundeszentralregister enthaltenen Eintragungen aufgeführt. In dem Europäischen Führungszeugnis von Maria Garcia ist somit auch ihre Verurteilung in Spanien wegen Fahrens unter Einfluss von Alkohol aufgeführt.

#### Gilt ECRIS auch für Drittstaatsangehörige?

Bei Drittstaatsangehörigen stößt ECRIS derzeit noch an seine Grenzen. Unter „Drittstaatsangehörige“ werden Ausländerinnen und Ausländer eines Staates gezählt, der nicht der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört. Weil das Herkunftsstaatsprinzip bei Auskunftersuchen zu Drittstaatsangehörigen nicht greift, müssten aktuell an alle EU-Mitgliedstaaten Auskunftersuchen über ECRIS gestellt werden, um in Erfahrung zu bringen, ob ein Drittstaatsangehöriger in einem EU-Mitgliedstaat verurteilt wurde. Diese Lücke soll in Zukunft durch ECRIS-TCN (Third Country National – Drittstaatsangehöriger) geschlossen werden. Mit ECRIS-

## ECRIS

- Inbetriebnahme: 27. April 2012
- Teilnehmer: alle EU-Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich
- Der Strafregisterinformationsaustausch über ECRIS ist Bestandteil der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen.
- Das System ist dezentral aufgebaut.
- Der Informationsaustausch unter den angebotenen Strafregistern der Mitgliedstaaten sowie des Vereinigten Königreichs erfolgt medienbruchfrei elektronisch.
- Zur besseren Verständlichkeit der Auskünfte werden Verständnis- und Übersetzungshilfen eingesetzt.

TCN wird ein Zentralsystem geschaffen, in welchem personenbezogene alphanumerische und bestimmte biometrische Daten rechtskräftig verurteilter Drittstaatsangehöriger gespeichert werden. Über dieses System wird eine einfache und schnelle Abfrage darüber, ob und ggf. in welchem EU-Mitgliedstaat Strafregisterinformationen zu einem Drittstaatsangehörigen gespeichert sind, möglich werden. In einem zweiten Schritt kann dann über ECRIS eine gezielte Anfrage an den entsprechenden EU-Mitgliedstaat gestellt werden. So werden künftig auch Drittstaatsangehörige ein Europäisches Führungszeugnis erhalten. ■

*Text: Referentin C. Murr und Referatsleiter S. Wieduwilt*

## Strafrechtshilfe

# Grenzenlose Kriminalität? – Auch das BfJ hält dagegen!



//////  
Eine Internetrecherche nach Begriffen wie „Grenzenlose Kriminalität“, „Die grenzenlose Welt des organisierten Verbrechens“ oder „Grenzenlose Gier“ ergibt erstaunlich viele Treffer. Denn es ist kein wirklich neues Phänomen: Kriminalität macht vor Grenzen nicht halt. Ganz im Gegenteil versuchen international agierende Täter bzw. Tätergruppierungen die Schwächen einer primär national ausgerichteten Strafverfolgung zu nutzen, etwa indem sie sich nach der Tatbegehung ins Ausland absetzen oder von vornherein aus dem Ausland operieren, zum Beispiel im Bereich Cybercrime.



**A**ber welche Maßnahmen setzen die Strafverfolgungsbehörden dem entgegen? Spontan mag man an James Bond denken, der „im Auftrag ihrer Majestät“ einfach im Ausland ermittelt, dort einen flüchtigen Täter kurzerhand fest- und mitnimmt. Mit der Realität hat dies natürlich nur wenig zu tun. Wenn Staaten an einer dauerhaften Zusammenarbeit interessiert sind, müssen Regeln eingehalten werden. Die Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität hat in rechtsstaatlichen Bahnen zu erfolgen, es geht immer um Kompetenzen und Hoheitsrechte. Hierfür benötigt es Expertinnen und Experten, die über die erforderlichen Kenntnisse der Rechtsgrundlagen und deren Anforderungen, der zuständigen Stellen sowie der Praxis in anderen Staaten verfügen. Behörden und Organisationen wie Europol, Eurojust oder Interpol wurden zum Zweck der internationalen Zusammenarbeit gegründet. In Deutschland nimmt u. a. das Bfj wichtige Aufgaben im Bereich der internationalen Strafrechtshilfe wahr. Das Bfj arbeitet jährlich in ca. 12.500 Einzelfällen daran, strafrechtliche Verfahren grenzüberschreitend in allen Phasen zu fördern. Hierbei werden sowohl die deutschen als auch die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte ausländischer Staaten unterstützt.

### Ein breites Spektrum an Aufgaben

Strafrechtshilfe ermöglicht, dass die Verfolgung von Straftaten und die Vollstreckung strafrechtlicher Entscheidungen nicht an den Grenzen haltmachen. Aber was bedeutet das konkret? Wenn ein anhängiges Ermittlungs- bzw. Strafverfahren unterstützt werden soll, geht es immer um die Beschaffung von im Ausland gelegener persönlicher oder sachlicher Beweismittel. So kann sich zum Beispiel ein zu vernehmender Zeuge im Ausland aufhalten oder es befinden sich relevante Unterlagen bei einem im Ausland ansässigen Unternehmen. Auch Ersuchen um Übermittlung von Internetdaten haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Da eine Vielzahl von Internet Providern bzw. Anbietern von sozialen Netzwerken in den USA ansässig sind, richten deutsche Strafverfolgungsbehörden hierzu jedes Jahr zahlreiche Rechtshilfeersuchen an das U.S. Department of Justice.

Es geht andererseits um Maßnahmen, auf die eine effektive Strafrechtspflege immer angewiesen ist, etwa die Zustellung von Ladungen oder Strafbefehlen im Ausland oder die Übermittlung von Auszügen aus dem

Strafregister. Die Strafrechtshilfe beinhaltet aber natürlich auch einen der wichtigsten Aspekte: Verfolgte sollen sich nicht durch Flucht ins Ausland der Strafverfolgung oder -vollstreckung entziehen, sondern an den Tatort- oder Heimatstaat ausgeliefert werden können. Hierzu bedarf es vor allem eines funktionierenden internationalen Fahndungssystems, damit eine Person im Ausland lokalisiert, festgenommen und einem Auslieferungsverfahren unterzogen werden kann. Nicht selten wird in diesem Zusammenhang der Begriff des sogenannten „sicheren Hafens“ bemüht, der durch eine effektive internationale Zusammenarbeit vermieden werden soll.

Aufgrund einer im Jahr 2004 zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Vereinbarung ist die Zuständigkeit für den Rechtshilfeverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf die Landesjustizverwaltungen übertragen worden. Das Kerngeschäft des Bfj ist damit die internationale strafrechtliche Zusammenarbeit mit den sogenannten Drittstaaten. Dabei handelt es sich um Staaten, die kein Mitglied der Europäischen Union sind.

## Kurlexikon der Strafrechtshilfe

- AL = Auslieferung. Eine Person wird zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung physisch in einen anderen Staat verbracht.
- DL = Durchlieferung. Verbringen einer Person vom um Auslieferung ersuchten Staat A durch Staat B in den ersuchenden Staat C zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung. Im Regelfall handelt es sich hierbei um Luftüberstellungen, die eine Zwischenlandung an einem internationalen Flughafen im Staat B erfordern.
- VH = Vollstreckungshilfe. Grenzüberschreitende Vollstreckung rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen, insbesondere Vollstreckung von Freiheitsstrafen.
- RH = sonstige Rechtshilfe. Jede Maßnahme, die keine AL/DL oder VH ist und mit der eine strafrechtliche Angelegenheit durch ein Gericht oder eine Behörde grenzüberschreitend gefördert werden soll.

### Hintergrund: Rechtsgrundlagen, Geschäftswege, Partnerbehörden und Zuständigkeiten

Deutschland kann auf der Grundlage des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe (IRG) Strafrechtshilfe leisten oder um solche ersuchen, ohne dass eine vertragliche Grundlage besteht. Regelungen in einer – grundsätzlich zur Leistung von Rechtshilfe verpflichtenden – bilateralen oder multilateralen völkerrechtlichen Vereinbarung gehen vor. Abhängig von der Rechtsgrundlage findet die Zusammenarbeit auf dem diplomatischen, justizministeriellen oder unmittelbaren Geschäftsweg statt. Im Verhältnis zu EU-Mitgliedstaaten und schengenassoziierten Staaten gilt der unmittelbare Geschäftsweg, d. h. die Justizbehörden korrespondieren direkt miteinander.

Damit die Praxis den Überblick bei der Frage behält, was im Verhältnis zu einem bestimmten Staat denn nun gilt, liefert das BfJ mit dem Länderteil der „Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten“ (RiVAST) wichtige Informationen.

### Was ist eine Fahndung?

Fahndung ist der Oberbegriff für die Suche nach Personen oder Sachen. Internationale Ausschreibungen zur Fahndung können im Schengener Informationssystem (SIS) und/oder über INTERPOL erfolgen. In seltenen Fällen wird ein Ersuchen auch direkt an einen Staat übermittelt. Während die Nutzung des Schengener Informationssystems den Schengen-Ländern vorbehalten ist, erfolgen Fahndungen außerhalb des Schengen-Verbundes bzw. von Staaten, die den Schengen-Acquis nicht erfüllen, über INTERPOL.



studio v-zwoelf – stock.adobe.com

### Internationale Fahndungen und Auslieferungen – ein komplexes System

Das Massengeschäft der internationalen Fahndungen hat sich in den letzten Jahren auch aufgrund medial begleiteter Einzelfälle zu einem eigenen Fachgebiet entwickelt, dem immer wichtigere Bedeutung zukommt.

Erfolgt die Fahndung über Interpol, holt in Fällen besonderer Bedeutung das Bundeskriminalamt (BKA) zuvor die Bewilligung des BfJ und des Auswärtigen Amts (AA) ein. Maßstab der Prüfung ist hierbei, ob die Anordnung von Auslieferungshaft zulässig erscheint. Die Arbeit des BfJ ist mit der Entscheidung über die Bewilligung der Fahndung nicht am Ende: Sobald eine zur Fahndung ausgeschriebene Person im In- oder Ausland festgenommen wird, beginnt das Auslieferungsverfahren zu laufen.

Im Auslieferungsverfahren unterstützt das BfJ die Generalstaatsanwaltschaften und Oberlandesgerichte z. B. bei der Anforderung von Zusicherungen und ist, sofern die Auslieferung für zulässig erklärt worden ist oder sich die verfolgte Person mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt hat, im Einvernehmen mit dem AA für die Prüfung der Bewilligung der Auslieferung in den ersuchenden Drittstaat zuständig. Während das zweistufige Verfahren bei Auslieferungen aus Deutschland in den ersuchenden Staat mit der vorrangigen Zulässigkeitsprüfung durch die Generalstaatsanwaltschaften und Oberlandesgerichte sehr eingespielt abläuft, kommen die Stärken des BfJ vor allem bei sogenannten Einlieferungsersuchen, d. h. Überstellung aus dem Ausland nach Deutschland, zur Geltung. Hier berät das BfJ die deutschen Staatsanwaltschaften hinsichtlich der Anforderungen im ersuchten Staat und arbeitet, sofern erforderlich, auch aktiv mit den Verbindungsbeamten des BKA zusammen.

### Völkerstrafrecht – auch ein Blick in deutsche Haftanstalten

Die grenzüberschreitende Verfolgung dieses Deliktsfeldes ist in den letzten Jahren zunehmend in den Blick der Öffentlichkeit geraten. Das BfJ leistet als Bindeglied zwischen dem Ausland und der deutschen Strafrechtspraxis seit vielen Jahren Unterstützung, insbesondere dem Generalbundesanwalt (GBA) und den zuständigen Senaten der Oberlandesgerichte, aber auch all jenen anderen Behörden und Gerichten, die bei einschlägigen Sachverhalten ermitteln (vor allem das BKA), anklagen oder urteilen. An die Stelle von oder neben Staaten treten nicht

nur die internationalen Strafgerichtshöfe, sondern auch ad hoc-Gerichtshöfe, sogenannte hybride Gerichte und Investigativmechanismen der Vereinten Nationen. Das Ringen um die Vermeidung von Straflosigkeit betraf und betrifft unter anderem die Kriege im ehemaligen Jugoslawien, den Genozid in Ruanda sowie vom sogenannten „Islamischen Staat“ oder dem Assad-Regime begangene einschlägige Straftaten.

Deutschland leistet aber nicht nur bei den anhängigen Ermittlungsverfahren Unterstützung. Da die internationalen Strafgerichtshöfe über keine eigenen Haftanstalten verfügen, müssen Staaten gefunden werden, in denen die Haftstrafen verbüßt werden können. Deutschland hat sich insoweit bereits in mehreren Fällen bereit erklärt, im Wege der Vollstreckungshilfe die verhängten Freiheitsstrafen zu vollstrecken. Das BfJ ist auch deutsche Kontaktstelle in einem für diesen Themenkomplex eingerichteten EU-Netzwerk – dazu unten mehr.

### Das BfJ auf nationalem und internationalem Parkett – ein Ausschnitt

Wenn beispielsweise bilaterale Konsultationen zu Themen der Strafrechtshilfe stattfinden, wird das Bundesministerium der Justiz (BMJ) häufig vom BfJ unterstützt und steuert aus Einzelfallperspektive zu. Das BfJ nimmt hierzu bei Bedarf auch an Konsultationen im Ausland teil. Regelmäßig wiederkehrende Arbeitstreffen mit Justizvertretern ausländischer Staaten gehören ebenfalls zum Pflichtprogramm wie die im Turnus von zwei Jahren stattfindende Rechtshilfereferatetagung. Ureigenes BfJ-Terrain sind regelmäßige Arbeitstreffen mit unterschiedlichen BKA-Fachreferaten, u. a. zu Fahndungen, Vermögensabschöpfung, gemeinsame Ermittlungsgruppen und Völkerstrafrecht, oder der Empfang von ausländischen Delegationen, die sich im Rahmen von Studienreisen über die Strafrechtshilfe informieren möchten. Etabliert haben sich zwischenzeitlich auch Reisen des BfJ in Drittstaaten zum Besuch von Haftanstalten. Hintergrund sind die internationalen Mindestanforderungen an Haftbedingungen, die die mit Auslieferungen befassten Generalstaatsanwaltschaften, Oberlandesgerichte und Bewilligungsbehörden zu beachten haben.

### Netzwerke der strafrechtlichen Zusammenarbeit

Zu bestimmten Themen der Strafrechtshilfe leisten Netzwerke wichtige Beiträge. Es gibt persönliche Kontakte und wachsendes gegenseitiges Vertrauen. Festgefahrene Einzelfälle können gefördert werden; im Vorfeld von Ersuchen lassen sich Informationen einholen, die das Verfahren später erheblich vereinfachen können. Regelmäßige Treffen ermöglichen und verstärken Vertrauen und Wissensgewinn. Es würde den Rahmen sprengen, alle Netzwerke, in denen das BfJ als Kontaktstelle vertreten ist, detailliert zu beschreiben. Zu nennen ist das Europäische Justizielle Netz in Strafsachen (EJN), welches seit 1998 besteht und damit das zugleich „älteste“ Netzwerk ist. Gemeinsam mit 17 weiteren deutschen Kolleginnen und Kollegen erleichtert das BfJ die justizielle Zusammenarbeit nicht nur in der EU schnell und unbürokratisch.

Das BfJ ist zudem als nationale Kontaktstelle im EU-Netzwerk „Völkermord“ vertreten. An den regelmäßigen Treffen in Den Haag nehmen auf deutscher Seite auch der GBA und das BKA teil. Straftaten gegen Jesidinnen und Jesiden, VN-Investigativmechanismen und der Krieg in der Ukraine sind aktuelle Themenschwerpunkte.

Im EU-Netzwerk „Gemeinsame Ermittlungsgruppen“ (GEG) ist neben dem BfJ ebenfalls das BKA dabei. Eine GEG ist ein Instrument, welches bei grenzüberschreitender Kriminalität und bei Ermittlungen in mehreren Staaten zur Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs zur Anwendung kommen kann. Vermögensabschöpfung ist ein weiteres wichtiges Betätigungsfeld von Netzwerken. Das BfJ ist hierbei als justizielle Kontaktstelle im EU-Netzwerk der Vermögensabschöpfungsstellen (Asset Recovery Offices) und im weltweiten Netzwerk CARIN (= Camden Asset Recovery Inter-Agency Network; angesiedelt bei Europol in Den Haag) vertreten. ■

*Text: Referatsleiter R. Becker und Referatsleiter Dr. H. Karitzky*





↑ Treiben mit Engagement und Überzeugung die Einführung der E-Akte im BfJ voran: Barbara Bailly, Referentin im BfJ und Martin Reska, Referatsleiter des Referats „Digitalisierung; Elektronische Verwaltungsarbeit“

## E-Akte

# Mehr Flexibilität und Transparenz



Anfang 2019 startete man im BfJ mit der schrittweisen Einführung der elektronischen Akte, kurz E-Akte. Zielsetzung des Projektes: In fünf Jahren soll die E-Akte Bund in allen Bereichen des Hauses eingesetzt werden und in die Verwaltungsprozesse integriert sein. Über den aktuellen Stand des Projektes, Erfahrungen und die konkreten Potenziale der E-Akte für Prozesse im BfJ sprechen Martin Reska, Leiter des Referats „Digitalisierung; Elektronische Verwaltungsarbeit“ und Barbara Bailly, Referentin im BfJ.



☞ **Herr Reska, der Produktivbetrieb der „E-Akte Bund“ ist im BfJ Anfang 2019 gestartet. Wie ist der aktuelle Stand des Rollouts?**

**Reska:** Wir haben die E-Akte Bund zunächst im Beschaffungsprozess unserer IT-Abteilung pilotiert. Neben der Aktenablage haben wir dabei auch die elektronische Vorgangsbearbeitung erprobt. Seither werden sämtliche IT-Beschaffungen medienbruchfrei über alle Instanzen, d. h. inklusive der Schlusszeichnung durch unsere Präsidentin Frau Keller-Engels, in der E-Akte bearbeitet. Der Roll-Out der E-Akte im ganzen BfJ erfolgt sukzessive. Wir beschränken uns bei der Einführung der E-Akte aber nicht auf die reine Umstellung auf eine elektronische Aktenablage und Aktenbearbeitung.

In einem weiteren Schritt haben wir eine Schnittstelle zwischen einer weiteren Bundes-Komponente, dem Formular-Management-System (FMS), und der E-Akte entwickeln lassen, über die Informationen aus Online-Formularen in die E-Akte übernommen werden können. Diese Schnittstelle haben wir in unserer Schlichtungsstelle Luftverkehr eingeführt. Informationen aus dem Online-Formular können dabei auch direkt in Dokumentvorlagen für Schreiben an Bürgerinnen und Bürger eingespielt werden. Das erleichtert die Bearbeitung erheblich.

Die Pandemie-Zeit haben wir dann dazu genutzt, ein E-Learning Angebot aufzubauen und die E-Akte in unser Standardpaket für die elektronische Verwaltungsarbeit einzubetten, wir nennen es EVA-Basispaket. Dabei wird die E-Akte um die Digitalisierung des Posteingangs und einen zentralen Postversand ergänzt. Dadurch ermöglicht das System eine vollständige, medienbruchfreie Bearbeitung, auch beim ortsflexiblen Arbeiten im Homeoffice. Insgesamt arbeiten im BfJ derzeit gut 200 Beschäftigte aktiv mit der E-Akte Bund und es werden laufend mehr.

☞ **Welches Feedback bekommen Sie bislang von den Kolleginnen und Kollegen?**

**Reska:** Die Resonanz der Beschäftigten, die uns erreicht, fällt überwiegend sehr positiv aus. Sind die anfänglichen Berührungspunkte mit der neuen Arbeitsweise erst einmal überwunden, werden insbesondere der ortsunabhängige Zugriff und die deutlich erhöhte Transparenz der Vorgangsbearbeitung von den Kolleginnen und Kollegen positiv herausgestellt. So können Vorgänge und deren Bearbeitungsstand jederzeit eingesehen werden, auch wenn sie gerade im Umlauf sind.

☞ **Welches Potenzial bietet die Einführung der E-Akte für die Prozesse des BfJ?**

**Reska:** Die E-Akte ermöglicht es uns, viele Prozesse ganz neu zu denken und effektiver zu gestalten: Über die schon genannte Schnittstelle zum FMS können Verfahren, in denen Anträge von Bürgerinnen und Bürgern gestellt werden, online umgesetzt werden und die Anträge direkt in die E-Akte übernommen werden. Vorgänge können nicht nur sequenziell, sondern vielfach auch parallel bearbeitet werden und die bisherigen Transport- und Liegezeiten entfallen, was die Durchlaufzeiten der Vorgänge nochmals deutlich reduziert.

☞ **Frau Bailly, wie ist der derzeitige Stand der E-Akte-Einführung in der Schlichtungsstelle Luftverkehr?**

**Bailly:** Die Einführung der E-Akte in der Schlichtungsstelle Luftverkehr ist abgeschlossen. Der erste Rollout der E-Akte für die eigentlichen Schlichtungsverfahren erfolgte im Oktober 2020. Zeitgleich wurde das FMS-Antragsformular online gestellt. Seit der Anbindung des Haushaltsreferats an die E-Akte im Dezember 2021 bearbeitet die Schlichtungsstelle auch die Gebührenerhebung und Zahlungsüberwachung in der E-Akte. Im letzten Schritt werden seit Januar 2022 auch alle allgemeinen Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern mit Hilfe der E-Akte beantwortet. >

*„Insbesondere der ortsunabhängige Zugriff und die deutlich erhöhte Transparenz der Vorgangsbearbeitung werden von den Kolleginnen und Kollegen positiv herausgestellt.“*

### ☞ Inwieweit hat die E-Akte die Arbeit der Schlichtungsstelle nachhaltig verändert?

**Bailly:** Lassen Sie mich zunächst kurz die Aufgabe der Schlichtungsstelle Luftverkehr vorstellen: Wir schlichten auf Antrag von Verbraucherinnen und Verbrauchern deren Streitigkeiten mit vornehmlich ausländischen Fluggesellschaften in einer Reihe von Fallkonstellationen, die recht häufig vorkommen. Beispiele sind die Rückerstattung von Ticketkosten nach Flugannullierung durch die Fluggesellschaft – das ist in der Coronapandemie sehr aktuell geworden – oder Probleme mit dem Reisegepäck.

Zum einen nehmen wir wahr, dass der Zugang für die Verbraucherinnen und Verbraucher zur Schlichtungsstelle Luftverkehr durch das Online-Formular sehr viel leichter geworden ist. Der Online-Antrag ist responsiv, das heißt er funktioniert auf dem heimischen PC, aber auch auf mobilen Endgeräten, also Smartphone und Tablet. Inzwischen werden etwa 95 Prozent der Anträge über das FMS-Formular gestellt.

In dem Formular werden die für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Informationen abgefragt: Beschwerdegund, Flugdaten, Höhe der Forderung usw. Das Formular ist adaptiv und dadurch auf die tatsächlich relevanten Informationen beschränkt. Je nach Beschwerdegund werden unterschiedliche Daten erfragt. Zugleich werden diejenigen Anliegen herausgefiltert, für die wir nicht oder noch nicht zuständig sind. Die Verbraucherin oder der Verbraucher wird durch Hinweistexte an die zutreffende Stelle verwiesen.

Aus dem Formular werden bestimmte Fachdaten quasi automatisch in die E-Akte übernommen und in die in der E-Akte hinterlegten Vorlagen eingefügt. Das erleichtert natürlich die Fallbearbeitung in der Schlichtungsstelle insgesamt sehr.

Auch darüber hinaus haben sich Prozesse verändert, z. B. bei der Fristenkontrolle, aber auch bei der „Aktenanlage“ – z. B. fallen das Beschriften und das Folieren der Akten weg – und eingehende Post ist den einzelnen Vorgängen leichter zuzuordnen.

### „Ein wesentlicher Punkt ist die Erleichterung des ortsflexiblen Arbeitens im Homeoffice.“

Ein wesentlicher Punkt ist die Erleichterung des ortsflexiblen Arbeitens im Homeoffice. Für Kolleginnen und Kollegen in bestimmten Funktionen wurde durch die E-Akte überhaupt erst das Arbeiten im Homeoffice möglich gemacht. In diesem Zusammenhang ist auch der bereits von Herrn Reska angesprochene verbesserte Zugriff auf die Vorgänge zu erwähnen.

### ☞ Wie werden die Beschäftigten im Zuge des Einführungsprozesses mitgenommen, generell im Hause und speziell in der Schlichtungsstelle Luftverkehr?

**Reska:** Wir richten uns auf vielen Kanälen an die Beschäftigten. Seit Beginn des Projektes informieren wir immer wieder über den aktuellen Stand und die nächsten Schritte, zum Beispiel auf unserer Intranetseite, unserem hausinternen „Flurfunk“-Newsletter oder dem BfJ-Magazin.

Rückt die Einführung der E-Akte in einem konkreten Bereich näher, werden in einer Workshop-Reihe zunächst die relevanten Rahmenbedingungen erhoben und in einem standardisierten Konzept festgehalten. In den Fachbereichen gibt es jeweils E-Akte-Betreuende als erste Ansprechpersonen, die als Schnittstelle zum E-Akte-Team fungieren. Dazu führen wir im Rahmen eines umfangreichen Schulungsprogramms alle Beteiligten an die neue Arbeitsweise mit einer elektronischen Akte heran und stehen auch danach jederzeit mit Rat und Tat zur Seite.

**Bailly:** Bereits bei der Entwicklung des Online-Formulars und im Vorfeld der E-Akte-Einführung gab es eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen der Schlichtungsstelle Luftverkehr und dem E-Akte-Team. Dies war sicherlich sehr hilfreich für uns. Dabei wurden u. a. die Geschäftsprozesse analysiert und geschaut, wo es noch Verbesserungsbedarf gibt.

Es gab rechtzeitig vor dem Rollout gut geplante aufgabenspezifische Schulungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schlichtungsstelle, teilweise getrennt

für die einzelnen Funktionsbereiche. Sehr hilfreich war die Möglichkeit, in den ersten Wochen nach der Einführung ein „1:1 Coaching“ in Anspruch nehmen zu können.

Sehr gut ist auch, dass in der Organisationseinheit zwei Personen in der Fachadministration tätig sind, die speziell für diese Aufgabe geschult wurden und den Kolleginnen und Kollegen bei Fragen als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen, aber auch kurzfristig bestimmte Anpassungen, z. B. an den hinterlegten Vordrucken und Textbausteinen vornehmen können.

#### ☞ Transformationsprozesse bieten neben Chancen auch immer Herausforderungen. Wo liegen diese bei der Einführung der E-Akte?

**Reska:** Sie haben hier die aus meiner Sicht wichtigsten Punkte bereits angesprochen. Einerseits wollen wir die bestehenden Prozesse nicht einfach nur elektronisch abbilden, sondern im Lichte der neuen Möglichkeiten auch neu denken. Das ist natürlich an vielen Stellen mit nicht ganz unerheblichen Veränderungen verbunden. Viele, insbesondere jüngere Kolleginnen und Kollegen, können diesen Schritt der Modernisierung kaum erwarten, wohingegen andere den Veränderungen teilweise skeptisch oder gar mit Sorge entgegensehen. Hierbei niemanden auf der Strecke zu verlieren, sondern von den neuen Arbeitsweisen zu überzeugen, ja vielleicht sogar dafür zu begeistern, darin liegt meiner Meinung nach die größte Herausforderung.

**Bailly:** Ich kann sagen, bei uns ist das gelungen. Wir sind durchaus stolz darauf, an dem Pilotprojekt mitgewirkt zu haben. Die E-Akte wurde auf einem Höhepunkt der Pandemie im Herbst 2020 eingeführt. Gerade in dieser Zeit gab es einen so nicht vorhersehbaren und bislang nicht gekannten Zuwachs an Schlichtungsanträgen. Dies alles zusammen zu bringen, war eine große Herausforderung. Zugleich haben wir gerade im weiteren Verlauf der Pandemie sehr von der E-Akte und den Möglichkeiten des ortsflexiblen Arbeitens profitiert.

Für einige Kolleginnen und Kollegen ist die E-Akte sicherlich eine größere Herausforderung als für andere. Wichtig sind deshalb gute Schulungen, die auf die jewei-

ligen Aufgaben zugeschnitten sind, und persönliche Ansprechpartner bei Problemen. Dies nimmt auch die Angst vor der E-Akte.

Andererseits ist die E-Akte auch in Kombination mit dem neuen Online-Formular kein „Entscheidungsautomat“. Die Arbeit am Einzelfall ist nach wie vor erforderlich. Das ist auch gut so. Das Arbeiten am Bildschirm ist zudem durchaus eine Herausforderung. Bei komplexeren Vorgängen kann es mitunter mühsam sein, weil viele Einzeldokumente gesondert geöffnet werden müssen. Hier ist eine hohe Konzentrationsleistung gefragt. Und wenn man das Arbeiten mit Papier gewohnt ist, ist es schon eine Umstellung. Diese kann aber gut gelingen. Für uns ist die E-Akte ein Gewinn.

#### ☞ Das Projekt läuft im BfJ noch bis 2027. Welches Ziel soll dann erreicht sein und wie sehen die nächsten Schritte dorthin aus?

**Reska:** Bis 2027 wollen wir die E-Akte Bund in allen Bereichen des Hauses eingesetzt haben, integriert in unsere Verwaltungsprozesse. Dazu bemühen wir uns um diverse Schnittstellen für die E-Akte, z. B. im Kontext von Online-Formularen, E-Rechnungen oder auch der Integration in Fachverfahren. Erste Schritte in diese Richtung sind wir mit der Schlichtungsstelle Luftverkehr und unserem EVA-Basispaket gegangen, weitere werden folgen.

Das EVA-Basispaket wird derzeit in unserem Leitungsstab und danach in der Verwaltungsabteilung ausgerollt, bevor es sukzessive in den Fachbereichen weitergeht. ■

*„Zugleich haben wir gerade im weiteren Verlauf der Pandemie sehr von der E-Akte und den Möglichkeiten des ortsflexiblen Arbeitens profitiert.“*

Übersetzen im BfJ

# Der Sprachen- dienst des BfJ

Wofür braucht eine Behörde wie das BfJ einen eigenen Sprachendienst? Werden Übersetzerinnen und Übersetzer in Zeiten von maschineller Übersetzung überhaupt noch benötigt? In diesem Beitrag stellen wir Ihnen den Sprachendienst vor und gehen diesen Fragen nach.



Es ist so selbstverständlich, dass wir nicht darüber nachdenken, aber Mehrsprachigkeit und Übersetzung – also die Übertragung von schriftlichen Inhalten von einer Sprache in eine andere – sind allgegenwärtig. Im Zeitalter der Globalisierung nimmt der Bedarf an Übersetzungen immer weiter zu. Insgesamt gibt es auch in unserem Privatleben immer mehr Berührungspunkte mit dem Ausland. Heute steht uns beispielsweise für Reisen die ganze Welt offen. Aber was, wenn beim Reisen mal etwas schiefgeht? Flugverspätung? Gepäck beschädigt? Falls Sie nun Ansprüche bei der Schlichtungsstelle Luftverkehr geltend machen möchten, müssen möglicherweise bestimmte Dokumente übersetzt werden. Hier kommt der Sprachendienst ins Spiel. Was, wenn Paare sich trennen und Unterhalt für Kinder gezahlt werden soll, der andere Elternteil mittlerweile aber nicht mehr in Deutschland lebt? Auch hier ist das BfJ als Zentrale Behörde für Auslandsunterhalt zuständig. Damit die Kommunikation mit den Behörden im Ausland reibungslos funktioniert, müssen auch in diesem Fall zahlreiche Dokumente übersetzt werden. Dies sind nur zwei Beispiele. Die Aufgaben des BfJ sind vielfältig und somit auch die Situationen, in denen Übersetzungen benötigt werden. Dass der Bedarf für Übersetzungen immer weiter zunimmt, verdeutlichen auch die steigenden Auftragszahlen (s. Diagramm auf Seite 31).

### Wie sieht der Sprachendienst aus?

Einen eigenen Sprachendienst gibt es im BfJ seit 2011. Angefangen hat alles mit zwei Beschäftigten. Heute arbeiten hier über 20 Personen, die Übersetzungen in rund 35 Sprachen steuern. In den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch und Spanisch fertigen die Übersetzerinnen und Übersetzer des Sprachendienstes Übersetzungen selbst an. Für alle anderen Sprachen wird auf externe Dienstleister zurückgegriffen. Dabei kann potentiell in jeder Sprache der Welt Übersetzungsbedarf entstehen. Aktuell arbeitet der Sprachendienst mit etwa 60 freiberuflichen Übersetzerinnen und Übersetzern zusammen.

### Top 6 der Übersetzungsaufträge 2022:

1. Polnisch (9.974 Aufträge in beide Sprachrichtungen)
2. Rumänisch (5.151 Aufträge in beide Sprachrichtungen)
3. Griechisch (1.447 Aufträge in beide Sprachrichtungen)
4. Englisch (1.260 Aufträge in beide Sprachrichtungen)
5. Bulgarisch (977 Aufträge in beide Sprachrichtungen)
6. Italienisch (887 Aufträge in beide Sprachrichtungen)

### Wer übersetzt hier?

Anders als oftmals angenommen, arbeiten professionelle Fachübersetzerinnen und -übersetzer in der Regel mit „nur“ einer oder zwei Fremdsprachen, die sie allerdings sehr gut beherrschen müssen, um fachlich komplexe Texte, wie z. B. Rechtstexte, adäquat in eine andere Sprache übertragen zu können. Besonders wichtig ist hierbei das entsprechende Fachwissen. Damit keine Übersetzungsfehler entstehen, die im schlimmsten Fall das Verfahren zum Erliegen bringen können, müssen Fachübersetzerinnen und -übersetzer nicht nur die jeweiligen Sprachen sehr gut beherrschen, sondern auch die Rechtssysteme der einzelnen Länder kennen. Aus diesem Grund müssen die Übersetzerinnen und Übersetzer im Sprachendienst einen Hochschulabschluss im Bereich Übersetzen/Dolmetschen mit einer Spezialisierung auf Recht vorweisen. >



## Härteleistungen

### Herausforderungen für den Sprachendienst.

#### Beispiel Härteleistungen

Bei Übersetzungen im Bereich Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe und terroristischer Straftaten ist besonderes Feingefühl gefragt, da es hier äußerst wichtig ist, den richtigen Ton zu treffen. Der Sprachendienst übersetzt in diesem Zusammenhang unter anderem Schreiben an die Opfer und Hinterbliebenen in verschiedene Fremdsprachen. Zur Beantragung von Härteleistungen sind oft weitere Dokumente wie medizinische Gutachten ins Deutsche zu übersetzen.

Auch die Übersetzung des Begriffs „Härteleistung“ stellte den Sprachendienst zunächst vor Herausforderungen, da es hierfür keine Entsprechung in den Fremdsprachen gibt. Es galt dabei, eine Übersetzung zu finden, die nicht den Eindruck erweckt, dass es sich um eine Art Schadensersatz handelt, die aber auch nicht vollkommen unverständlich für die Adressaten ist.

### Was wird übersetzt?

Täglich geht im Sprachendienst eine Vielzahl von Übersetzungsaufträgen aus verschiedenen Bereichen des Hauses ein. Die Themen, um die es dabei gehen kann, sind genau wie die Aufgaben des BfJ sehr vielfältig: EU-Geldsanktionen (dazu gehören z. B. Bußgelder wegen zu schnellen Fahrens), Eintragungen im Bundeszentralregister (immer dann relevant, wenn Sie ein Führungszeugnis benötigen), Auslandsunterhalt (wenn Sie Unterhalt von einem im Ausland lebenden Elternteil fordern möchten) und vieles mehr. Ebenso lang wie die Liste der Themenbereiche ist auch die Liste der Dokumente, die zu übersetzen sind: Von Geburtsurkunden, gerichtlichen Verurteilungen, Bußgeldbescheiden über Auslieferungsersuchen, Behörden schreiben, Formulare und Anträge ist alles dabei.



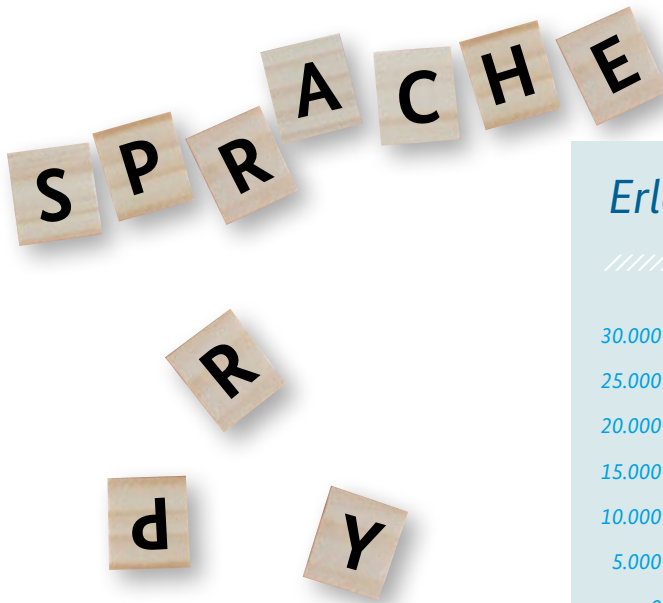
Auch aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen beeinflussen die Themen und Aufgaben des Sprachendienstes, beispielsweise bei dramatischen Ereignissen wie extremistischen Übergriffen. Als am 19. Dezember 2016 bei einem Terroranschlag auf dem Weihnachtsmarkt in Berlin 13 Menschen getötet wurden, wurde das BfJ als zuständige Behörde für die Auszahlung sogenannter „Härteleistungen“ sofort tätig [siehe Infokasten]. Da sich unter den Opfern und zahlreichen Verletzten auch ausländische Personen befanden, waren Übersetzungen in verschiedene Sprachen erforderlich.

## Kindesentführung

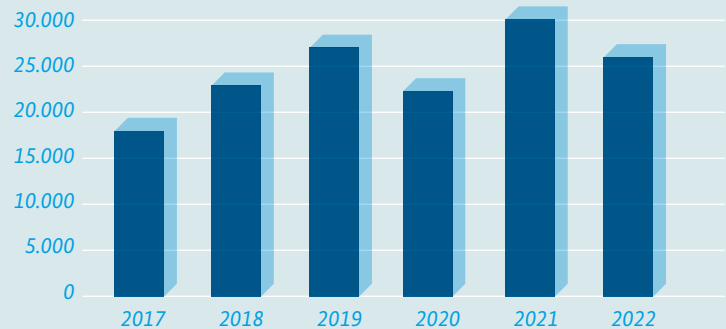
### Welche Rolle spielt der Sprachdienst in Fällen von Kindesentführung?

Bringt ein Elternteil ein gemeinsames Kind ohne Erlaubnis ins Ausland, kann es sich rechtlich um eine Kindesentführung handeln. In diesen Fällen ist in der Regel besonders rasches Handeln erforderlich, um dies möglichst schnell rückgängig zu machen. Für die Einleitung des Rückführungsverfahrens und um eine reibungslose Kommunikation mit den Behörden im Ausland zu gewährleisten, sind Übersetzungen durch den Sprachendienst unumgänglich. In diesem Zusammenhang müssen zunächst Angaben im Antrag auf Rückgabe in die jeweilige Fremdsprache des Landes, in das das Kind mitgenommen wurde, übersetzt werden. Zusätzlich müssen in den meisten Fällen Nachweise wie Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Meldebescheinigungen, Ausweispapiere, Sorgerechtsbescheinigungen und relevante gerichtliche Entscheidungen etc. in die jeweilige Fremdsprache übersetzt werden - und das grundsätzlich mit absoluter Priorität.





### Erledigte Aufträge pro Jahr



#### Ist ein hausinterner Sprachendienst in Zeiten von künstlicher Intelligenz überhaupt noch zeitgemäß?

Warum so viel Aufwand betreiben, wenn heute jeder mithilfe von online verfügbaren Programmen mit wenigen Klicks in Sekundenschnelle mehrere Seiten kostenlos übersetzen lassen kann?

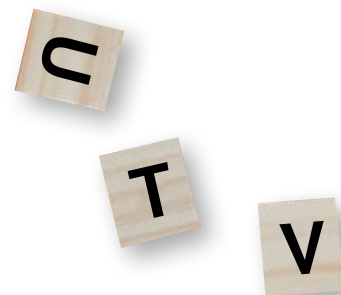
Unstrittig ist, dass die maschinelle Übersetzung (MÜ) Riesenschritte gemacht hat und Anwendungen, die auf Spracherkennung basieren, uns das Leben in vielen Bereichen einfacher machen. Mittlerweile hat die maschinelle Übersetzung Einzug in den Arbeitsablauf vieler Übersetzerinnen und Übersetzer gehalten und wird sogar in einigen Sprachendiensten bei Behörden oder in der Industrie, wenn auch nur unterstützend, bereits eingesetzt. Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass MÜ – genauso

wie andere bei der Übersetzung unterstützende Anwendungen – lediglich ein Hilfsmittel, also ein Werkzeug ist: Das Ergebnis hängt davon ab, wie das Werkzeug benutzt wird, und genauso wie bei Röntgenaufnahmen muss das Ergebnis auch korrekt ausgewertet werden. Um Fehler zu entdecken, ist neben der Beherrschung der Ausgangs- und der Zielsprache oft eine gute Fachkenntnis erforderlich.

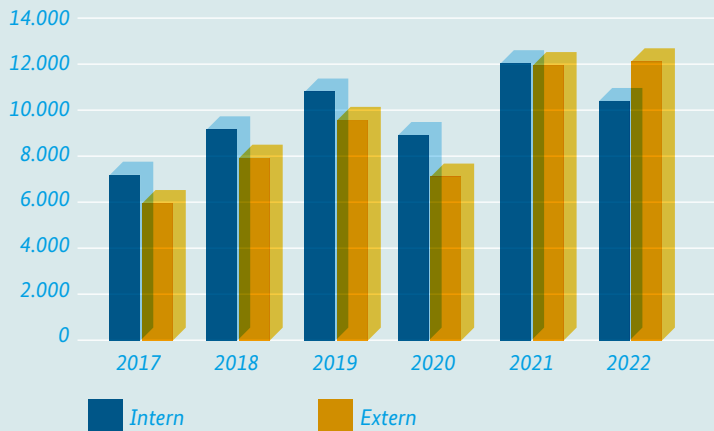
Gerade in der Rechtssprache haben viele Begriffe, die auch in der Alltagssprache geläufig sind, teilweise eine andere Bedeutung, was bei der MÜ häufig nicht berücksichtigt wird, da hier Satz für Satz ohne Berücksichtigung des Kontextes übersetzt wird. Aus diesem Grund kommen – wenn es wie im Fall des Bfj um rechtssicheres Übersetzen geht – grundsätzlich nur Humanübersetzer und -übersetzerinnen zum Einsatz. Problematisch ist die

### Übersetzungsvolumen 2022

- Im Jahre 2022 hat der Sprachendienst insgesamt **21.223 Normseiten** übersetzt. Eine Normseite ist mit 25 Zeilen à 55 Zeichen inkl. Leerzeichen definiert.
- Der Sprachendienst fertigt intern Übersetzungen in **5 Sprachen** an (**Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Spanisch**)
- Anzahl der **beauftragten Sprachen** insgesamt im Jahr 2022: **37**



## Vergleich Anzahl der intern und extern erledigten Aufträge



unbedarfte Nutzung kostenloser Übersetzungsprogramme nicht nur hinsichtlich der Qualität der Übersetzung. Auch datenschutz- und urheberrechtliche Aspekte spielen hier eine Rolle.

Es mag vielleicht zu vereinfachend sein, aber ein bisschen kann MÜ mit dem Autopiloten eines Flugzeugs verglichen werden. Er ist heutzutage sicherlich nicht mehr wegzudenken und hat das sichere Navigieren von Flugzeugen erleichtert, dennoch sitzt immer noch eine Pilotin oder ein Pilot am Steuer. Würden Sie etwa in ein unbemanntes, vollständig computergesteuertes Flugzeug einsteigen und damit nach New York fliegen?

### Mehr als nur Übersetzen!

Als interkulturelle Sprachexpertinnen und -experten können die Beschäftigten des Sprachendienstes das BfJ mit mehr als nur Übersetzungen unterstützen. Beispielsweise wird auch Sprachunterricht erteilt, der genau auf den konkreten Bedarf zugeschnitten ist. Immer dann, wenn interkulturelles Wissen gefragt ist, steht der Sprachendienst gern mit Rat und Tat zur Seite, wie beispielsweise bei der Erstellung von Vorlagen für die Korrespondenz mit dem Ausland. Was ist üblich und was nicht? Damit bei den Adressaten im Ausland keine Verwunderung über Schreiben entsteht, müssen oft kulturelle

Besonderheiten des Landes berücksichtigt werden. Hierfür ist der Sprachendienst der richtige Ansprechpartner.

Als Fachexperte für Rechtsterminologie erstellt der Sprachendienst zudem mehrsprachige Glossare mit Fachterminologie für bestimmte Bereiche und kann bei umfangreichen fremdsprachigen Texten die für das BfJ relevanten Inhalte herausfiltern und ggf. zusammenfassen. Auf diese Weise können Inhalte schnell erfasst und Verfahren beschleunigt werden.

Last but not least bietet der Sprachendienst in geringem Umfang auch Dolmetscherleistungen an, also die mündliche Übertragung von Inhalten von einer Sprache in eine andere.

### Doch lieber mit Pilot übersetzen?

Der Sprachendienst ist zwar ein kleines, aber wesentliches Rädchen im Getriebe des BfJ. Hier sind Sorgfalt, Präzision und fundiertes Fachwissen gefragt. Bei der Entscheidung beispielsweise, ob im Ausland gegen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit ergangene Verurteilungen ins Bundeszentralregister einzutragen sind oder nicht, kommt es auf jedes Detail an. Ein kleiner Übersetzungsfehler, ein ausgelassenes Wort, ein missverständlicher Begriff könnten hier zu einer irrtümlichen oder fehlerhaften Eintragung im Führungszeugnis führen. Für all diese Feinheiten sind die Übersetzerinnen und Übersetzer des Sprachendienstes sensibilisiert und werden daher auch weiterhin im Cockpit des Flugzeugs sitzen. ■

*Text: Referentin I. Sens und Referentin C. Turrini*





Entschädigung auch  
ohne Unterlagen möglich!

# Verfolgt nach § 175 Strafgesetzbuch?

Beantragen Sie eine Entschädigung.

Wir helfen Ihnen gerne vertrauensvoll weiter.



Bundesamt  
für Justiz

Wenn Sie nach 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen gemäß §§ 175, 175a StGB oder § 151 StGB-DDR verfolgt worden sind, können Sie bei uns einen Entschädigungsantrag stellen.

**Bundesamt für Justiz** / 53094 Bonn / Telefon: 0228 99 410-40  
[www.bundesjustizamt.de/rehabilitierung](http://www.bundesjustizamt.de/rehabilitierung)

## BfJ als Bußgeldbehörde

# Das BfJ als Bußgeldbehörde bei widerrechtlicher Verwendung von Hoheitszeichen

Wird ein staatliches Hoheitszeichen – beispielsweise der Bundesadler – widerrechtlich im geschäftlichen Verkehr zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen verwendet, stellt dies einen Verstoß gegen § 145 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz – MarkenG) dar. Die Ordnungswidrigkeit ist von Amts wegen zu verfolgen und kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

**Z**uständig für die Durchführung dieser Bußgeldverfahren nach § 145 Absatz 1 Nr. 1 MarkenG ist das BfJ.

### § 145 MarkenG Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer im geschäftlichen Verkehr widerrechtlich in identischer oder nachgeahmter Form
1. ein Wappen, eine Flagge oder ein anderes staatliches Hoheitszeichen oder ein Wappen eines inländischen Ortes oder eines inländischen Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 6,
  2. ...
  3. ... zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen benutzt.
  - ...
  - (5) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 das BfJ.

Die Vorschrift dient dem Schutz der staatlichen Hoheitszeichen vor Missbrauch. Es darf nicht der falsche Eindruck erweckt werden, der Verwender sei selbst Hoheitsträger oder ihm seien durch diesen die entsprechenden Befugnisse übertragen worden. Es soll für Bürgerinnen und Bürger deutlich erkennbar sein, wenn der Staat ihnen gegenüber auftritt.

### Voraussetzungen für die Einleitung eines Verfahrens

Das BfJ erhält in der Regel durch Anzeigen oder Mitteilungen der Staatsanwaltschaften oder durch andere Bundes- oder Landesbehörden Kenntnis von einem möglichen Verstoß. Häufig handelt es sich um die Abbildung des Bundesadlers, eines Wappens oder der Bundesflagge auf einem Gegenstand, einem Schreiben oder einer Internetseite. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob ein Bußgeldverfahren einzuleiten ist.

## Hoheitszeichen „in identischer und nachgeahmter Form“

### Inländische Hoheitszeichen sind:

- der Bundesadler
- das Bundeswappen
- die Bundesdienstflagge
- die Bundesflagge
- die Standarte des Bundespräsidenten
- die länder- und kommunalspezifischen Wappen und Flaggen
- die sonstigen Staatssymbole: Siegel, Orden und Ehrenzeichen.

### Was ist eigentlich genau das Bundeswappen?

//////  
Eine Bekanntmachung des Bundespräsidenten vom 20. Januar 1950 legt fest, dass das Bundeswappen „auf goldgelbem Grund den einköpfigen schwarzen Adler zeigt, den Kopf nach rechts gewendet, die Flügel offen, aber mit geschlossenem Gefieder, Schnabel, Zunge und Fänge von roter Farbe.“

Neben den staatlichen Hoheitszeichen der Bundesrepublik Deutschland sind auch Hoheitszeichen anderer Vertragsstaaten geschützt (Artikel 6 der Pariser Verbandsübereinkunft), sodass der Prüfungsumfang weit und die Bearbeitung im Einzelnen oft komplex ist. Die Verfolgungskompetenz des BfJ beschränkt sich auf Ordnungswidrigkeiten, die im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden.

Geschützt sind nicht nur die Originale, sondern auch solche „Nachahmungen“, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sehen. Dazu zählen z. B. Nachahmungen des Bundesadlers oder von Wappen, die trotz der Abwandlung des staatlichen Hoheitszeichens bei flüchtiger Betrachtung den Eindruck eines „echten“ Hoheitszeichens erwecken. Es ist stets im Einzelfall zu entscheiden, ob durch die Nachahmung der Eindruck eines echten Hoheitszeichens erweckt wird oder nicht.



### Benutzung zur Kennzeichnung von Waren und Dienstleistungen im geschäftlichen Verkehr

Erfährt das BfJ von dem Verdacht der widerrechtlichen Verwendung eines staatlichen Hoheitszeichens, ist ein entscheidendes Prüfungskriterium, dass das Hoheitszeichen im geschäftlichen Verkehr genutzt wird. Nur, wenn es auch im geschäftlichen Verkehr verwendet wird, ist der Zuständigkeitsbereich des BfJ eröffnet. Der Begriff des geschäftlichen Verkehrs umfasst alle Bereiche, die außerhalb des Privatbereichs liegen, z. B. wenn Waren oder Dienstleistungen aus unternehmerischen Zwecken entgeltlich oder unentgeltlich angeboten werden. >



Die Benutzung muss zudem zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen erfolgen. Für Bürgerinnen und Bürger darf nicht der falsche Eindruck entstehen, die gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen seien staatlichen Ursprungs, genossen staatliche Unterstützung oder hätten eine sonstige offizielle Legitimation. Davon abzugrenzen ist die rein dekorative Verwendung.

### Widerrechtlichkeit der Benutzung und Vorsatz

Die Benutzung des Hoheitszeichens muss auch widerrechtlich erfolgen, d. h. ohne Genehmigung der zuständigen in- bzw. ausländischen Behörde. Die Genehmigungszuständigkeit liegt nicht beim BfJ, sondern u. a. bei dem Bundesverwaltungsamt. Das Bundesverwaltungsamt entscheidet beispielsweise über die Genehmigung der Verwendung des Bundesadlers und des (großen und kleinen) Bundessiegels. Gleiches gilt für das Bundeswappen. In der Regel wird die Verwendung der Hoheitszeichen für Privatpersonen, Firmen oder Vereine nicht gestattet. Für die Berechtigung zur Verwendung der Bundesdienstflagge ist hingegen das Bundesministerium des Innern zuständig.

#### Beispiel 1:

Ein Münzhändler gestaltet seine Produktverpackungen mit dem Bundesadler in unveränderter Form. Sofern keine Genehmigung vorliegt – wovon im Regelfall auszugehen ist – stellt diese Verwendung eine widerrechtliche Benutzung eines Hoheitszeichens im geschäftlichen Verkehr dar.

**Abwandlung:** Der Münzhändler benutzt eine schwarz-rot-goldene Abbildung mit dem Schriftzug „Bundesrepublik Deutschland“. § 145 MarkenG ist nicht einschlägig. Bei der Verwendung der Bundesfarben handelt es sich nicht um ein Hoheitszeichen, sofern sie nicht als Flagge oder Fahne erscheinen.

#### Beispiel 2:

Ein Fortbildungsunternehmen wirbt auf seiner Internetseite mit teilweise leicht abgewandelten und/oder unveränderten Wappen der Bundesländer für seine Dienstleistungen. Bezüglich der unveränderten Wappen liegt eine widerrechtliche Benutzung von Hoheitszeichen vor. Sollte bezüglich der leicht veränderten Wappen nicht auf den ersten Blick erkennbar sein, dass Änderungen vorgenommen wurden und es sich nicht um das Originalwappen handelt, ist auch diese Nachahmung geschützt. In diesem Fall liegt ebenfalls eine widerrechtliche Nutzung vor.

**Abgrenzung:** Einige Landesregierungen und Kommunen stellen sogenannte „Jedermanns-Wappen“ zur Verfügung. Diese Wappen stellen meist eine abgewandelte Form des Originalwappens dar und sind frei zugänglich. Damit soll den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Verbundenheit auszudrücken. Eine solche Nutzung ist zulässig.

### Warum ist die Verfolgung der widerrechtlichen Nutzung von Hoheitssymbolen im geschäftlichen Verkehr wichtig?

Die Vorschrift des § 145 MarkenG bezweckt den Schutz von Hoheitszeichen, indem sie eine geschäftliche Ausnutzung solcher Symbole zu Privatzwecken unterbindet. Denn eine Kommerzialisierung von Hoheitszeichen liegt nicht im Allgemeininteresse. Vielmehr sind die Hoheitszeichen Ausdruck staatlicher Autorität und dienen repräsentativen Zwecken. Außerdem haben sie auch eine ideelle Bedeutung für die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit dem Staat.

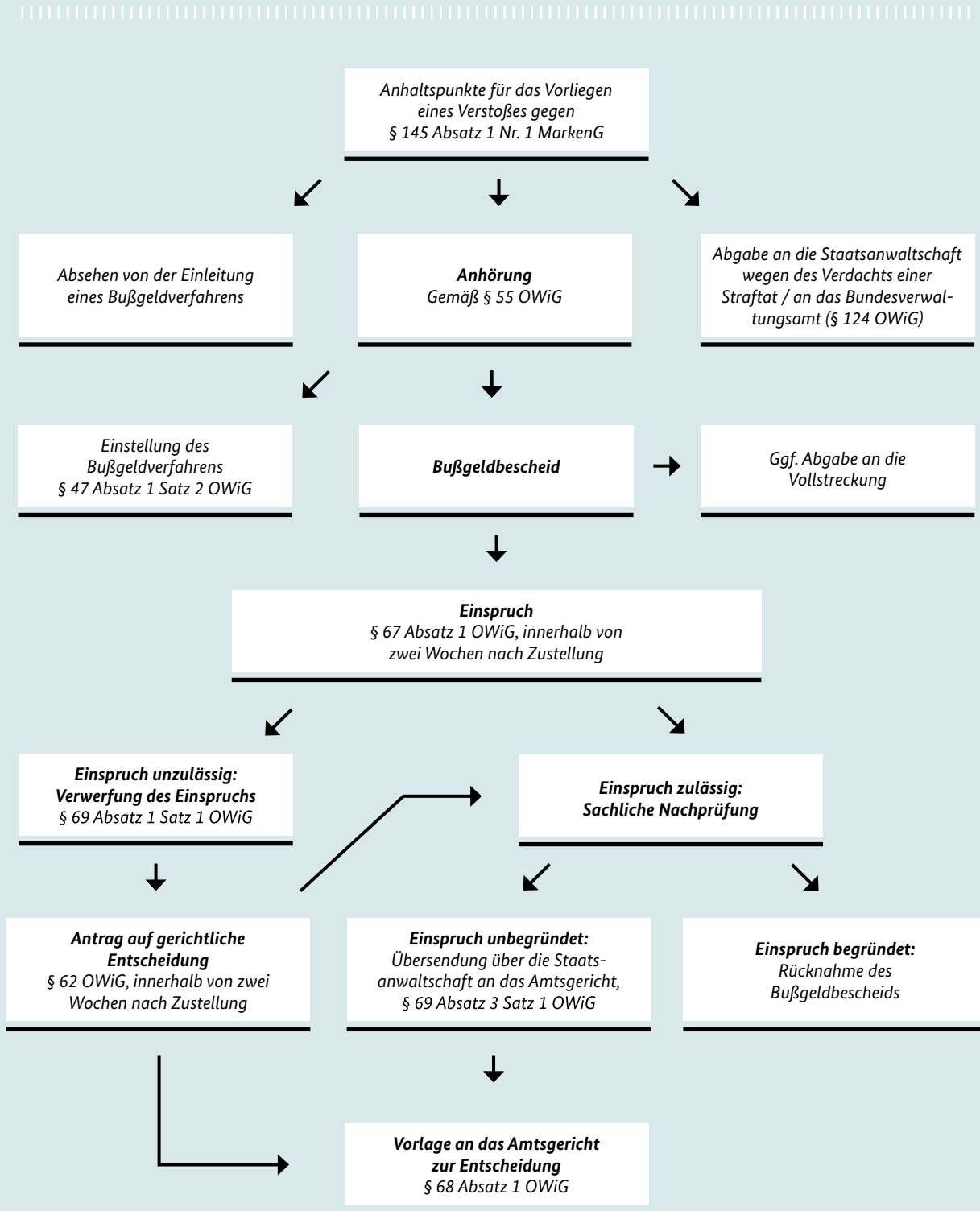
### Abgabe von Verfahren an die Staatsanwaltschaft

Erfüllt eine Ordnungswidrigkeit nach § 145 MarkenG zugleich einen Straftatbestand oder bestehen zumindest Anhaltspunkte dafür, dass die Tat eine Straftat darstellt, kommt gemäß § 21 OWiG nur die Strafvorschrift zur Anwendung. Das Verfahren ist dann an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. ■

*Text: Referentin R. Kaiser und Referatsleiterin I. Kaufmann-Bühler*



## Ablauf eines Bußgeldverfahrens nach § 145 Absatz 1 Nr. 1 MarkenG



## Verbraucherschlichtung

# BfJ veröffentlicht Verbraucherschlichtungsbericht 2022

Am 8. Juli 2022 hat das BfJ den zweiten Verbraucherschlichtungsbericht veröffentlicht. Dieser beinhaltet eine Zusammenfassung der Tätigkeit der Verbraucherschlichtungsstellen im Bundesgebiet sowie die Entwicklung der außergerichtlichen Streitbeilegung in Verbrauchersachen in den vergangenen vier Jahren.

Online-Training statt Fitnessstudio, abgesagte Hochzeiten, Konzerte, Flugreisen – 2020 war für Verbraucherinnen und Verbraucher kein einfaches Jahr. Oft kam es zu Streit mit Unternehmen. Und wenn der Streit sich nicht lösen lässt? Der Weg zum Gericht ist oft kompliziert, Gerichtsverfahren dauern mitunter lange und sind teuer. Hier stellt die Verbraucherschlichtung eine attraktive Alternative dar. Sie bietet die Möglichkeit, den Sachverhalt von einer unabhängigen Stelle prüfen zu lassen und so Konflikte zu lösen – und das auch noch schnell und für die Verbraucherin oder den Verbraucher kostenlos sowie für die Unternehmen kostengünstig.

Vor allem in Zeiten der Coronapandemie hat sich die Verbraucherschlichtung damit als wichtiges und hilfreiches Mittel der außergerichtlichen Konfliktlösung erwiesen. Die Verbraucherschlichtungsstellen erreichten kurz nach Ausbruch der Coronapandemie in Deutschland eine Rekordzahl an Schlichtungsanträgen. Allein im Jahr 2022 waren es 100.349 Anträge. Das ist ein Anstieg von 28 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Insgesamt hat sich außergerichtliche Streitbeilegung in Deutschland in den letzten vier Jahren positiv entwickelt. Nicht nur die Antragszahlen sind seit Inkrafttreten des Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – VSBG) am 1. April 2016 gestiegen. In den letzten Jahren konnten noch weitere branchenspezifische Schlichtungsstellen anerkannt werden, die sich auf bestimmte Rechtsbereiche spezialisiert haben. Zurzeit gibt es in Deutschland 28 Verbraucherschlichtungsstellen. Neben den vielen branchenspezifischen Schlichtungsstellen gibt es seit dem 1. Januar 2020 auch eine zentrale Auffangschlichtungsstelle, die Universalschlichtungsstelle des Bundes. ■

*Text: Referentin E. Sczesny und Referentin S. Warnken*

Der Verbraucherschlichtungsbericht kann heruntergeladen werden unter  
[www.bundesjustizamt.de/verbraucherstreitbeilegung](http://www.bundesjustizamt.de/verbraucherstreitbeilegung)

## Verbraucherschlichtung in Zahlen

- In Deutschland gibt es aktuell 28 Verbraucherschlichtungsstellen.
- In den Jahren 2018 bis 2021 gingen bei den Verbraucherschlichtungsstellen insgesamt 351.075 Schlichtungsanträge ein.
- Davon entfielen 100.349 Anträge allein auf das Jahr 2020.
- Im Jahr 2020, das heißt im ersten Tätigkeitsjahr der Universalschlichtungsstelle des Bundes, verzeichnete das Zentrum für Schlichtung e. V. 3.611 Anträge.
- Seit Aufnahme seiner Tätigkeit als Beratungsstelle für alternative Streitbeilegung und Kontaktstelle für die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung gingen beim EVZ insgesamt 27.134 Anfragen ein.



## Die Universalschlichtungsstelle des Bundes

Das Zentrum für Schlichtung e. V. in Kehl übernimmt seit dem 1. Januar 2020 die Funktion der Universalschlichtungsstelle des Bundes. Die Universalschlichtungsstelle des Bundes ist eine Auffangschlichtungsstelle, das heißt, sie ist nur dann für Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbraucherinnen bzw. Verbrauchern zuständig, wenn es für die Streitigkeit keine andere aufgrund einer Rechtsvorschrift anerkannte, beauftragte oder eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle gibt. Darüber hinaus hilft die Universalschlichtungsstelle des Bundes Verbraucherinnen und Verbrauchern bei der manchmal schwierigen Suche nach der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle.

## Das Europäische Verbraucherzentrum Deutschland

Bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten mit einem Unternehmen in einem anderen EU-Land, in Island, Norwegen oder dem Vereinigten Königreich finden Verbraucherinnen und Verbraucher Unterstützung beim Europäischen Verbraucherzentrum Deutschland (EVZ), das ebenfalls seinen Sitz in Kehl hat. Das EVZ ist eine Beratungsstelle für alternative Streitbeilegung und zudem Kontaktstelle für die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform). Verbraucherinnen und Verbraucher können die OS-Plattform nutzen, um mit Unternehmen aus der gesamten EU Kontakt aufzunehmen und im direkten Gespräch eine Lösung zu finden. Gelingt es nicht, gemeinsam eine Lösung zu finden, kann das Unternehmen eine geeignete Schlichtungsstelle hinzuziehen.

Das BfJ unterwegs

# Der Europäische Tag der Justiz 2022

Am 28. und 29. September 2022 fand die zentrale deutsche Veranstaltung zum Europäischen Tag der Justiz in Nürnberg statt. Sie wurde vom Bundesamt für Justiz in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und dem Landgericht Nürnberg-Fürth organisiert. Als Partnerland konnte die Tschechische Republik gewonnen werden. Der Europäische Tag der Justiz wurde 2003 vom Europarat und der Europäischen Kommission ins Leben gerufen. Ziel ist es, über die Justiz und die Rechte und Möglichkeiten im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr in der Europäischen Union zu informieren.

Den Auftakt für das Programm bildete eine Bürgerveranstaltung. Der Publizist und Politologe Ingo Espenschied nahm interessierte Bürgerinnen und Bürger mit auf eine anschauliche multimediale Reise durch die Geschichte der Europäischen Union.

Im Anschluss bestand unter Moderation von Herrn Espenschied die Möglichkeit zur Diskussion mit Herrn Dr. Deckarm, stellv. Leiter der Regionalvertretung der Europäischen Kommission in München, und Herrn Dr. Bux, Leiter des Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments in München.

Am Folgetag fand ein Moot Court nach deutschem und tschechischem Recht mit Studierenden der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg sowie der Karls-Universität Prag sowie der Masaryk-Universität Brunn statt.



↑ Bürgerveranstaltung im Landgericht Nürnberg-Fürth: Ingo Espenschied beim Vortrag „70 Jahre Europa – das Vermächtnis der Gründungsväter“



↑ Bürgerveranstaltung im Landgericht Nürnberg-Fürth: Ingo Espenschied diskutiert mit Dr. Udo Bux, Leiter des Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments in München, und Dr. Renke Deckarm, stellv. Leiter der Regionalvertretung der Europäischen Kommission in München



→ Das Plakat zur Bürgerveranstaltung des Europäischen Tags der Justiz in Nürnberg



↑ Am Informationsstand des BfJ: Veronika Keller-Engels, Präsidentin des BfJ und Dr. Udo Bux, Leiter des Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments in München



↑ Moot Court mit Studierenden der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg sowie der Karls-Universität Prag und der Masaryk-Universität Brunn

In zwei Prozessspielen wurden für die Studierenden die Unterschiede aber auch Gemeinsamkeiten zwischen deutschem und tschechischem Verfahrensrecht deutlich. Fachlich begleitet wurden die Studierenden auf deutscher Seite von Herrn Prof. Dr. Kudlich, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, sowie auf tschechischer Seite von Herrn Prof. JUDr. Fryšták Ph.D. D., Prodekan der Masaryk-Universität Brunn, und Herrn Mgr. Franc, Vizepräsident des Bezirksgerichts in Prag.

Im Anschluss konnten sich die Studentinnen und Studenten an den zahlreichen Informationsständen über die Europäische Union und die justizielle Zusammenarbeit in Europa informieren.

Der Kern der Veranstaltung richtete sich an das juristische Fachpublikum. Zunächst stellte Herr Dr. Stein, Europäische Kommission, die aktuellen Entwicklungen in der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen vor, wobei ein besonderer Fokus auf dem Thema der Digitalisierung lag. Die anschließenden Workshops behandelten aktuelle Themen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit:

Der erste Workshop beschäftigte sich unter der Moderation von Herrn Weitner, Direktor des Amtsgerichts Neustadt an der Aisch, mit der Bekämpfung von Cyberkriminalität. Herr Gründler, Generalstaatsanwalt in Bamberg, Herr JUDr. Zeman, Staatsanwalt der Obersten



← Fachveranstaltung im  
Landgericht Nürnberg-Fürth

Staatsanwaltschaft Brunn, Herr Pollach, IT-Forensiker bei der Zentralstelle Cybercrime Bayern, Herr Dr. Rückert, Lehrbeauftragter und Head of Cybercrime Research Group an der Universität Erlangen-Nürnberg, sowie Herr Rechtsanwalt Seifert, Seifert Bär Rechtsanwälte, konnten dabei dem Publikum ihre umfangreichen Erfahrungswerte in ihren Aufgabengebieten näherbringen.

Der zweite Workshop widmete sich unter der Moderation von Frau Dr. Plötzgen-Kamradt, Bundesamt für Justiz, den neuen Zivilrechtshilfeverordnungen zur Zustellung und Beweisaufnahme, die ab dem 1. Juli 2022 Geltung erlangt haben. Nach einer kurzen Vorstellung der Unterstützungsmöglichkeiten des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen durch Herrn Schröder, Bundesamt für Justiz, wurden die Verordnungen im Detail besprochen. Neben einem Überblick über die rechtlichen Neuerungen durch Frau Kohake, Bundesministerium der Justiz, gab Herr Dr. Czaplik, Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Einblicke in die geplante technische Umsetzung der elektronischen Übermittlung von Rechtshilfeersuchen, die in den Neufassungen der Zivilrechtshilfeverordnungen vorgesehen ist. Im Fokus standen Praxistipps zur Beweisaufnahme per Videokonferenztechnik. Frau Dr. Selzner, Richterin am Oberlandesgericht Düsseldorf, sowie Herr Pražák, Richter am Stadtgericht Prag stellten anschaulich die Fallstricke und praktischen Kniffe für die gerichtliche Praxis dar und berichteten von ihren Erfahrungen.

In einem dritten Workshop wurden unter der Moderation von Herrn Schlauß, Bundesamt für Justiz, die Herausforderungen und Unterstützungsmöglichkeiten in grenzüberschreitenden Sorgerechtsstreitigkeiten diskutiert. Herr Prof. Dr. Dutta von der Universität München sowie Frau Dr. Unger, Rechtsanwältin Unger, gaben einen Überblick über die Neuerungen der Brüssel IIb-VO. Daneben wurde die Arbeit der Zentralen Behörden aus tschechischer und deutscher Sicht beleuchtet. Herr Kapitán, Direktor des Amtes für den internationalen Kinderrechtsschutz, Tschechische Republik, sowie Herr Höhn, Bundesamt für Justiz, berichteten aus ihrer täglichen Praxis. Ergänzt wurde der Workshop durch einen Beitrag aus der gerichtlichen Praxis: Frau Prof. Dr. Bayerlein, Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts Nürnberg, berichtete über die Anwendung des Haager Kindesentführungsübereinkommen und der Brüssel-IIb-Verordnung im Beschwerdeverfahren.

Mit einem Festakt im Historischen Rathaussaal der Stadt Nürnberg nahm der Europäische Tag der Justiz seinen Ausklang. Nach einem Grußwort des Oberbürgermeisters der Stadt Nürnberg sowie der Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz und des stellvertretenden Justizministers der Tschechischen Republik hielt der Staatsminister der Justiz des Freistaates Bayern, Herr Eisenreich, den Festvortrag und betonte die wertvolle grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Europäischen Union. ■

*Text: Sachbearbeiterin E. Tatli*



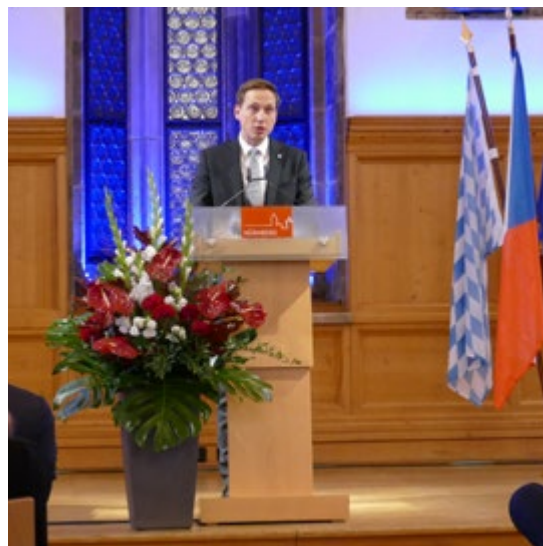


← Festakt im Historischen Rathausaal der Stadt Nürnberg

→ Veronika Keller-Engels, Präsidentin des BfJ, begrüßt Richard Krpač, stellvertretender Justizminister der Tschechischen Republik, in der Mitte: Georg Eisenreich, Staatsminister der Justiz des Freistaates Bayern



↓ Festakt im Historischen Rathausaal der Stadt Nürnberg: Videogrußwort der Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz, Frau Dr. Angelika Schlunck



← Festakt im Historischen Rathausaal der Stadt Nürnberg: Grußwort des stellvertretenden Justizministers der Tschechischen Republik, Richard Krpač

Das BfJ als familienfreundlicher Arbeitgeber

## #bfjundfamilie – Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatleben

Am 21. Juni 2022 war es soweit: Dem BfJ wurde erstmals das Zertifikat über die erfolgreiche Durchführung des audit „berufundfamilie“ verliehen. Das Zertifikat, das als Qualitätssiegel für eine betriebliche Vereinbarkeitspolitik gilt, wird vom Kuratorium der berufundfamilie Service GmbH erteilt. Bereits im März 2022 schloss das BfJ den von den Beschäftigten mitgestalteten umfangreichen Prozess ab, in dem sich die Behörde als Arbeitgeber der externen Auditierung stellte. Auf diese Weise setzt sich das BfJ selbst das bedeutsame Ziel, die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatleben bestmöglich zu gestalten. Es bekennt sich somit in besonderer Form und Verbindlichkeit dazu, ein familien- und lebensphasenbewusster Arbeitgeber zu sein. Davon sollen unabhängig von ihrer Laufbahn und Funktion nicht nur Beschäftigte mit Kindern, sondern alle Beschäftigten in ihren vielfältigen, privaten Lebenswelten in Bezug auf die Ausgestaltung ihrer Work-Life-Balance profitieren.



Im Rahmen des Auditierungsprozesses wurde zunächst erfasst, welche Strukturen und Maßnahmen im Sinne einer familien- und lebensphasenbewussten Arbeitsgestaltung im BfJ bereits existieren. Hierbei zeigte sich deutlich, dass – basierend auf dem Wissen um die Bedeutsamkeit der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatleben – bereits viele grundlegende Bausteine eines solchen Konzepts im BfJ verankert sind: z. B. durch verschiedene Beratungsangebote oder vielfältige Teilzeitmodelle, auch für Führungskräfte.

Nichtsdestotrotz gibt es immer auch weitere Bedarfe und Entwicklungspotenziale, die im nächsten Schritt der Auditierung systematisch erfasst wurden. Hierbei flossen nicht zuletzt auch die Erfahrungen rund um die Herausforderungen während der Coronapandemie mit in den weiteren Prozess ein.



Um eine möglichst große Vielfalt an Lebenswelten und Erfahrungen bei der Entwicklung der angestrebten Zielvereinbarung zu berücksichtigen, nahmen Beschäftigte verschiedener Laufbahnen mit unterschiedlichen Arbeitszeit- und Arbeitsortmodellen an vertiefenden Workshops zu diesem Thema teil. Gleichmaßen beteiligten sich daran Beschäftigte aller Abteilungen mit und ohne erzieherische oder pflegerische Verpflichtungen. Auch die Gleichstellungsbeauftragte, Vertreterinnen und Vertreter des Personalrats sowie die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen brachten sich aktiv in den Auditierungsprozess ein.

Auf diese Weise erfolgte in den Workshops die Erarbeitung konkreter Ziele und Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der gelebten Vereinbarungs politik. Die weiteren Schritte und Umsetzungsideen lassen sich den acht Handlungsfeldern zuordnen, die als Rahmenkonzept von der berufundfamilie Service GmbH vorgegeben wurden.

## Zu den acht Handlungsfeldern des audit berufundfamilie zählen:

1. Arbeitszeit
2. Arbeitsorganisation
3. Arbeitsort
4. Information und Kommunikation
5. Führung
6. Personalentwicklung
7. Entgeltbestandteile und geldwerte Leistungen
8. Service für Familien

Abgeschlossen wurde dieser Teil des Auditierungsprozesses dadurch, dass die erarbeiteten Ziele und Maßnahmen transparent und verbindlich in Form einer Zielvereinbarung festgehalten und bekannt gemacht wurden.

### Beispiele für bereits vorhandene und zukünftige Maßnahmen im Bfj:

#### Arbeitszeit

- vorhandene Maßnahmen: Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung durch gleitende Arbeitszeit und vielfältige Teilzeitmodelle
- 80 % Homeoffice sowie freiwillige Samstagsarbeit

#### Information und Kommunikation

- vorhandene Maßnahmen: Individuelle Unterstützungs- und Beratungsleistungen für Beschäftigte (Ärztlicher und Sozialer Dienst, Konfliktberatung)
- zukünftige Maßnahmen: Informationsangebote für Beschäftigte mit Familien- und Pflegeaufgaben werden ausgebaut

#### Personalentwicklung

- vorhandene Maßnahmen: Personalentwicklungskonzept und Instrumente der Personal- und Führungskräfteentwicklung (Führungsfeedback, spezifische Fortbildungen)
- zukünftige Maßnahmen: das bestehende Personalentwicklungskonzept wird überarbeitet. Möglichkeiten der strategischen Personalentwicklung, individuelle Förderungsmöglichkeiten und die aktive Auseinandersetzung der Führungskraft mit Veränderungswünschen von Beschäftigten fließen in die Überarbeitung ein

#### Service für Familien

- vorhandene Maßnahmen: Kooperationsvertrag mit einem Familienservicedienstleister, eingerichtetes Eltern-Kind-Zimmer im Haupthaus
- zukünftige Maßnahmen: stetige Verbesserung der Ausstattung des Eltern-Kind-Zimmers an die Bedürfnisse unterschiedlicher Altersklassen, um eine Betreuung zu erleichtern

#### Wie der Weg weitergeht

Mit dem Ziel, die Auditierung als offiziellen Startschuss für einen gemeinsam gelebten Entwicklungsprozess zu sehen, gilt es nun, die erarbeiteten Maßnahmen im Sinne der Zielvereinbarung bedarfsgerecht zu realisieren. Die praktische Umsetzung wird von der berufundfamilie Service GmbH während der dreijährigen Zertifikatslaufzeit jährlich überprüft. Die bisherigen und zukünftig gewonnenen Erkenntnisse aus dem audit „berufundfamilie“ werden in eine nachhaltige Personalstrategie einfließen. Auf diese Weise wird die Ausrichtung des Bfj als familien- und lebensphasenbewusster Arbeitgeber sowohl im Sinne der Mitarbeiterbindung als auch -gewinnung weiter gestärkt. ■

Text: Referentin J. Jung-Elter und Referentin A. Lortz

Rechtsinformationssystem des Bundes

## Die Normendokumentation im BfJ

Rechtsanwendende können bei der Recherche nach bundesrechtlichen Vorschriften das Online-Portal der juris GmbH nutzen. Suchen Bürgerinnen und Bürger im Internet nach bundesrechtlichen Normen, finden sie das Angebot „Gesetze im Internet“ unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de): Dahinter stehen die Bundesrechtsdatenbank und die Normendokumentation im BfJ.

**D**ie Normendokumentation ist eine von insgesamt zehn Dokumentationsstellen des Bundes. Während die anderen Dokumentationsstellen des Bundes für die Dokumentation von Rechtsprechung, Verwaltungsvorschriften und Literaturnachweisen zuständig sind, umfasst die Aufgabe der Normendokumentation die Erfassung, Konsolidierung und umfassende dokumentarische Erschließung des Bundesrechts (mit Ausnahme der Verwaltungsvorschriften) für die Bundesrechtsdatenbank. Dabei bedeutet Konsolidierung, dass nach dem Inkrafttreten von Gesetzen und Verordnungen verkündete Änderungen in den bestehenden Normtext eingearbeitet werden, um Lesbarkeit und Handhabbarkeit zu verbessern.

Die Bundesrechtsdatenbank enthält das Bundesrecht in seiner aktuell gültigen Fassung. Außerdem werden die vorangegangenen Fassungen seit 1990 nahezu lückenlos, in vielen Fällen sogar seit dem 1. Januar 1964 (Abschluss der sogenannten „Bereinigten Sammlung Teil III“), nachgewiesen. Ferner weist die Bundesrechtsdatenbank diejenigen Normen und Änderungen des Normenbestands nach, die zwar verkündet, aber noch nicht in Kraft getreten sind. Darüber hinaus beinhaltet die Bundesrechtsdatenbank den Einigungsvertrag und die als Bundesrecht fortgeltenden Vorschriften der ehemaligen DDR. Die technische Betreuung und der Vertrieb der Bundesrechtsdatenbank obliegen der juris GmbH in Saarbrücken.

Zu Beginn der Bundesrechtsdatenbank war der vorherrschende Zweck der Normendokumentation, die Gesetzgebungsreferate der Bundesministerien im Verfassen von Gesetz- und Verordnungsentwürfen zu unterstützen, insbesondere bei der formalen und inhaltlichen Gestaltung von Normen sowie der Überwachung und der Qualitätssicherung des Normenbestandes. Die Gesetzgebungsreferate der Bundesministerien können die für ihre Arbeit notwendige Recherche im Bundesrecht in dem von der juris GmbH bereitgestellten kostenpflichtigen Online-Portal durchführen. Dieses Online-Portal wird auch von anderen staatlichen Stellen auf Bundes- und Länderebene und privaten Rechtsanwendern, wie z. B. Rechtsanwaltskanzleien oder Notariaten, genutzt.

Mit dem Einzug des Internets in den Alltag der Bürgerinnen und Bürger entstand die Anforderung an den Staat, das konsolidierte Bundesrecht für die Allgemeinheit im Internet zur Verfügung zu stellen. Seitdem wird das von der Normendokumentation dokumentierte Bundesrecht vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) und dem BfJ in der tagesaktuellen Fassung kostenlos und in verschiedenen Dateiformaten über die Internetseite [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) der Allgemeinheit zur freien Nutzung und Weiterverwendung zur Verfügung gestellt.

#### Wie kam es zur Entstehung der Bundesrechtsdatenbank?

Im November 1978 beschloss das damalige Bundeskabinett, das geltende Bundesrecht in automatisierter Form zu dokumentieren. Hintergrund für diese Entscheidung war der Umstand, dass die letzte und bisher einzige Rechtsbereinigung – die Veröffentlichung des geltenden Bundesrechts in der Sammlung des Bundesgesetzblatts Teil III zum Stichtag 31. Dezember 1963 – bereits 15 Jahre zurücklag und seitdem jährlich im Bundesgesetzblatt Teil I in großer Anzahl weitere Gesetze und Verordnungen neu verkündet wurden, die ändernd, aufhebend oder ergänzend auf das jeweils geltende Bundesrecht einwirkten. Dadurch wurde die Durchschaubarkeit und Handhabbarkeit des Bundesrechts für den Rechtsanwendenden zunehmend erschwert. Doppelregelungen und sich widersprechende Regelungen waren die Folgen und führten schließlich zu dem Auftrag, eine Bundesrechtsdatenbank aufzubauen. >



Nach dem Kabinettsbeschluss musste neben dem technischen Aufbau der Bundesrechtsdatenbank auch die Textfeststellung erarbeitet werden. Beginnend mit den aktuell geltenden Texten der Gesetze und Verordnungen aus dem Jahre 1978 wurde unterschieden, ob zu dem jeweiligen Normenkomplex eine Bekanntmachung der Neufassung vorlag oder nicht. Bei der Bekanntmachung der Neufassung eines Gesetzes oder einer Verordnung wird auf Grund einer konkreten Erlaubnis der zu einem bestimmten Stichtag geltende Normtext im Bundesgesetzblatt Teil I bekannt gemacht. Lag eine solche deklaratorische Neufassung vor, wurde mit der Textfeststellung auf dieser Neufassung aufgesetzt und wurden sodann alle hiernach verkündeten Änderungen bis zum Start des Dokumentationsbeginns in der Bundesrechtsdatenbank eingearbeitet. Konnte nicht auf die Bekanntmachung einer Neufassung zurückgegriffen werden, wurde bei Rechtsvorschriften mit Verkündungsdatum vor 1964 mit der Textfeststellung auf dem Text aufgesetzt, der in der Sammlung des Bundesrechts im Bundesgesetzblatt Teil III veröffentlicht wurde (Rechtsbereinigung mit Stichtag 31. Dezember 1963). Bei Rechtsvorschriften mit Verkündungsdatum ab 1964 setzte man mit der Textfeststellung auf der Urfassung auf. Auch hier wurden anschließend alle hiernach verkündeten Änderungen bis zum Dokumentationsbeginn eingearbeitet.

Im Frühjahr 1990, nach insgesamt elfeinhalb Jahren, war die Textfeststellung des Bundesrechts abgeschlossen. Die automatisierte Bundesrechtsdatenbank konnte an den Start gehen und die Normendokumentation mit ihrer Arbeit beginnen. Dabei war die Aufgabe der Normendokumentation zunächst als rein ministerielle Aufgabe in das BMJ eingegliedert. Mit Errichtung des Bfj im Jahr 2007 wurde diese Aufgabe nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz (BfjG) dem Amt zugewiesen.

### Wie beginnt die dokumentarische Arbeit?

Die Normendokumentation verarbeitet Gesetze und Verordnungen des Bundes nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und erfolgter Verkündung. Erste Hinweise, ob Dokumentationsarbeit anfällt, liefern die Verkündungsorgane des Bundes, und zwar das Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II sowie der Amtliche Teil des Bundesanzeigers. Jede Veröffentlichung in diesen Verkündungsorganen, die Bundesrecht beinhaltet, enthält die betreffenden Nummern des Fundstellennachweises A. Im Fundstellennachweis A, der im Verkündungsreferat des Bfj erstellt wird, werden alle geltenden Gesetze und Verordnungen des Bundes inklusive der Fundstellen der Änderungen nachgewiesen. Eine solche Fundstelle besteht z. B. aus dem Datum und der Bezeichnung eines Gesetzes sowie dem Jahrgang und der entsprechenden Seite in der Papierausgabe des Bundesgesetzblatts. Dabei wird für jeden Normenkomplex, der dem Bundesrecht zuzuordnen ist, eine Nummer im Fundstellennachweis A vergeben. Für die Normendokumentation bedeutet das: Alle Veröffentlichungen mit einer derartigen Nummer fallen unter das Bundesrecht und sind in die Bundesrechtsdatenbank aufzunehmen.

### Was geschieht, wenn eine neue Urfassung verkündet wird?

Stellt die Normendokumentation bei der Auswertung der jeweiligen Verkündungsorgane also fest, dass neues Bundesrecht verkündet worden ist, wird geprüft, um welche Art von Bundesrecht es sich handelt. Für neue Urfassungen des Bundesrechts müssen erstmalig die bibliographischen Daten aufgenommen werden, bevor anschließend der Text der Urfassung in die Bundesrechtsdatenbank eingestellt und anschließend dokumentarisch umfassend erschlossen werden kann. Zu den bibliografischen Daten einer Urfassung gehören neben der vollständigen Überschrift – bestehend aus amtlicher



Funtap – stock.adobe.com / fizkes – stock.adobe.com



## Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

GG

Ausfertigungsdatum: 23.05.1949

Vollzitat:

„Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist“

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 19.12.2022 | 2478

Näheres zur Standangabe finden Sie im Menü unter [Hinweise](#)

### Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 14.12.1976 +++)

(+++ Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. GG Anhang EV +++)

↑ *Beispiel für die bibliografischen Daten des Grundgesetzes aus [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)*

Langüberschrift, amtlicher Kurzbezeichnung und amtlicher Abkürzung – auch die Fundstelle der erstmaligen Verkündung und das Ausfertigungsdatum. Wird das Gesetz oder die Verordnung zu einem späteren Zeitpunkt durch den Gesetzgeber geändert, werden Angaben über solche Änderungen zusätzlich aufgenommen, damit der Rechtsanwendende jederzeit Kenntnis von dem Stand der Gesetzgebung des Normenkomplexes hat.

Diesen bibliografischen Daten lässt sich auch immer entnehmen, ob die TextEinstellung des Normenkomplexes mit der Urfassung in die Bundesrechtsdatenbank erfolgt ist oder erst ab einem bestimmten Zeitpunkt, der vor dem Start der Bundesrechtsdatenbank lag. Erfolgte die TextEinstellung seit der Urfassung, dann wird dies in den Fußnoten hinter dem Wort „Textnachweis“ mit „ab:“ und dem konkreten Datum dargestellt. Konnte die TextEinstellung erst zu einem bestimmten Zeitpunkt in die Bundesrechtsdatenbank vorgenommen werden, kann dies den Wörtern „Geltung ab:“ hinter dem Wort „Textnachweis“ und dem konkreten Datum entnommen werden. Das Grundgesetz beispielsweise befindet sich also nicht „ab“ der Urfassung in der Bundesrechtsdatenbank. Vielmehr wurde mit Start der Bundesrechtsdatenbank auf den Stand der Gesetzgebung zum 14. Dezember 1976 abgestellt. Sind die bibliografischen Daten, wie z. B. dieser Hinweis in der Fußnote, erfasst und an die Bundesrechtsdatenbank abgegeben, kann auch der für die Datenbank aufbereitete Text der neuen Urfassung abgegeben werden.

## Artikel 4 Änderung des Kaffeesteuergesetzes

Das Kaffeesteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1919), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:  
„2. zu Empfängern in anderen Mitgliedstaaten befördert worden ist oder\*.“
- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

↑ *Änderungsanweisung aus dem Achten Gesetz zur Änderung von Verbrauchssteuergesetzen vom 24.10.2022 (BGBl. I S. 1838)*  
*Quelle: Bundesanzeiger Verlag ([www.bgbl.de](http://www.bgbl.de))*

So steht diese neue Urfassung mit ihren bibliografischen Daten in der Regel am nächsten Tag in der Bundesrechtsdatenbank zur Verfügung. Ist die Urfassung bereits in Kraft getreten, so kann sie von der Öffentlichkeit über [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) eingesehen werden.

## Dokumentation von Änderungen der Normenkomplexe

In den seltensten Fällen bleibt der Normenkomplex in seiner Urfassung bestehen. Vielmehr erfahren Gesetze und Verordnungen in Deutschland regelmäßige Änderungen. Dabei werden die Änderungen nicht in konsolidierter Form verkündet, sondern durch Änderungsanweisungen in einem Änderungsgesetz oder einer Änderungsverordnung formuliert und anschließend im Verkündungsorgan veröffentlicht.

Für den Rechtsanwendenden ist diese Art der Änderungsgesetzgebung wenig komfortabel, da sich ohne den konsolidierten Text der geänderten Fassung kein rechtlich handhabbarer Überblick über den geänderten Text verschaffen lässt. In der Normendokumentation werden jetzt zunächst anhand der Änderungsanweisungen unter Berücksichtigung der Inkrafttreatedaten die betroffenen Normenkomplexe und Fassungen in der Bundesrechtsdatenbank recherchiert und für die Textkonsolidierung zusammengestellt. Anschließend erfolgt die Textkonsolidierung. Um sicher zu gehen, dass diese Konsolidierung entsprechend der Anweisungen der

Änderungsvorschrift abgearbeitet ist, durchlaufen die geänderten Fassungen eine Qualitätskontrolle. Stimmen die geänderten Fassungen mit den Änderungsanweisungen überein, werden diese mit bestimmten Metadaten, wie z. B. dem Inkrafttretedatum oder einem bereits bekannten Außerkrafttretedatum, versehen und können in die Bundesrechtsdatenbank abgegeben werden. Ist die Änderungsanweisung bereits in Kraft getreten, kann die Fassung über [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) abgerufen werden. Dort ist dann beispielsweise die folgende Fassung zu finden:

#### § 11 Steuerentstehung, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht zum Zeitpunkt der Überführung von Kaffee in den steuerrechtlich freien Verkehr, es sei denn, es schließt sich eine Steuerbefreiung an.

(2) Kaffee wird in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt durch:

1. die Entnahme aus dem Steuerlager, es sei denn, es schließt sich ein weiteres Verfahren der Steueraussetzung an; einer Entnahme steht der Verbrauch im Steuerlager gleich,
2. die Herstellung ohne Erlaubnis nach § 6,
3. eine Unregelmäßigkeit nach § 10 bei der Beförderung unter Steueraussetzung.

(3) Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn Kaffee in einem Verfahren der Steueraussetzung infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt

1. vollständig zerstört ist oder
2. vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen ist.

Dies gilt auch für die Fälle, in denen eine Zerstörung vorher angezeigt wurde. Kaffee gilt dann als vollständig zerstört oder vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen, wenn er als Kaffee nicht mehr genutzt werden kann. Die vollständige Zerstörung sowie der unwiederbringliche Gesamt- oder Teilverlust des Kaffees sind hinreichend nachzuweisen. Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn der Kaffee auf Grund seiner Beschaffenheit während des Verfahrens der Steueraussetzung teilweise verloren gegangen ist.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 entsteht die Steuer nicht, wenn der Versender innerhalb von vier Monaten nach Beginn der Beförderung im Sinn des § 9 nachweist, dass der Kaffee

1. zu Personen befördert worden ist, die zum Empfang von Kaffee unter Steueraussetzung berechtigt sind,
2. zu Empfängern in anderen Mitgliedstaaten befördert worden ist oder
3. ordnungsgemäß ausgeführt worden ist.

Die Steuer entsteht auch dann nicht, wenn der Kaffee

1. das Steuergebiet auf Grund unvorhersehbarer Umstände nur kurzzeitig verlassen hat und im Anschluss daran wieder zu Personen im Sinn des Satzes 1 Nummer 1 im Steuergebiet befördert worden ist oder
2. zu einem anderen zugelassenen Ort befördert worden ist als zu Beginn der Beförderung vorgesehen.

Die Unregelmäßigkeit darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder durch eine Außenprüfung festgestellt wurde, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist.

(5) Steuerschuldner ist oder sind in den Fällen

1. des Absatzes 2 Nummer 1 der Steuerlagerinhaber, daneben bei einer unrechtmäßigen Entnahme die Person, die den Kaffee entnommen hat oder in deren Namen der Kaffee entnommen wurde sowie jede Person, die an der unrechtmäßigen Entnahme beteiligt war,
2. des Absatzes 2 Nummer 2 der Hersteller und jede an der Herstellung beteiligte Person,
3. des Absatzes 2 Nummer 3:
  - a) bei Beförderungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 der

↑ Konsolidierte Fassung des § 11 KaffeeStG gemäß der Änderungsanweisung in Artikel 4 des Gesetzes vom 24.10.2022 (BGBl. I S. 1838) aus [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

## Anschließende Volldokumentation

Der Erfassung der bibliografischen Daten und Konsolidierung der Normtexte folgt die umfassende dokumentarische Bearbeitung. Dabei besteht die Aufgabe der Normdokumentation darin, eine Norm einzeln, innerhalb des Normenkomplexes und im Zusammenhang mit anderen Normenkomplexen intellektuell zu erschließen und die hieraus gewonnenen Informationen als Metadaten für die Datenbank zu dokumentieren. Diese Aufbereitung der Daten für die Bundesrechtsdatenbank gewährleistet insbesondere eine umfassende Recherchierbarkeit im Online-Portal der juris GmbH und unterstützt damit wie eingangs erwähnt insbesondere die Tätigkeit der Gesetzgebungsreferate in den Bundesministerien. So können anhand der Bundesrechtsdatenbank z. B. die Frage nach der Anzahl der aktuell geltenden Gesetze und Verordnungen des Bundes sowie die Frage, wie viele Rechtsvorschriften innerhalb einer Legislaturperiode verkündet worden sind, beantwortet werden. ■

Text: Referatsleiterin K. Kraiker

## Ein Blick in die Zukunft

Die Geschichte der Bundesrechtsdatenbank ist damit allerdings noch nicht zu Ende erzählt. Die Bundesrechtsdatenbank ist Teil des Rechtsinformationssystems des Bundes. In der letzten Ausgabe des BfJ-Magazins (Rückblick 2021) wurde bereits über das Projekt RIKA als Teil des Gesamtvorhabens Neu-RIS berichtet (ab Seite 54), mit dem das Rechtsinformationssystem des Bundes neu geordnet werden soll. Ein Ziel der Neugestaltung des Rechtsinformationssystems ist es, einen möglichst medienbruchfreien Rechtsetzungskreislauf unter Einbeziehung der (elektronischen) Gesetzgebung, der (elektronischen) Verkündung und der sich anschließenden Normendokumentation zu schaffen.



Bundesamt  
für Justiz

Folgen Sie uns  
auf unseren  
Social-Media-Kanälen



## Schreiben Sie Ihre Zukunft neu – mit uns! Ihre Karriere im Bundesamt für Justiz

**ÜBRIGENS:** Auch Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern bieten wir vielseitige und abwechslungsreiche Einsatzgebiete!

### Der Einblick in unsere Tätigkeiten hat Ihr Interesse geweckt? Sie wollen uns unterstützen?

Wir sind ein Arbeitgeber mit vier zentralen Standorten in Bonn und rund 1.400 Beschäftigten. Als Bundesoberbehörde gehören wir zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) und arbeiten eng mit diesem zusammen. Bei uns arbeiten Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen mit verschiedenen Ausbildungen und Lebenserfahrungen sowie unterschiedlicher Herkunft.

Neben den vorgestellten Bereichen erfüllen wir viele weitere Aufgaben: So sind wir beispielsweise zentrale Kontakt- und Anlaufstelle für den europäischen und internationalen Rechtsverkehr. So sind u. a. die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption, die Zentrale Behörde für Auslandsunterhalt sowie die Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte im BfJ angesiedelt. Das BfJ gewährt zudem finanzielle Hilfe für Opfer terroristischer und extremistischer Taten und zahlt Entschädigungen an nach dem aufgehobenen § 175 StGB wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verfolgte aus.

### Zur Erfüllung unserer abwechslungsreichen Aufgaben suchen wir unter anderem:

- › Volljuristinnen und Volljuristen
- › Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger
- › Verwaltungswirtinnen und Verwaltungswirte
- › Wirtschaftsjuristinnen und Wirtschaftsjuristen
- › Verwaltungsfachangestellte
- › Rechtsanwaltsfachangestellte
- › Justizfachangestellte
- › Auszubildende zur/zum Verwaltungsfachangestellten

### IT-ler aufgepasst! Insbesondere suchen wir für unsere wachsende hausinterne IT-Abteilung Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtungen:

- › Informatik
- › Wirtschaftsinformatik
- › Mathematik
- › Physik
- › Elektrotechnik

### Neugierig?

Entdecken Sie unsere Karrieremöglichkeiten, Benefits und aktuellen Stellenausschreibungen unter:

[www.bundesjustizamt.de/karriere](http://www.bundesjustizamt.de/karriere)

Initiativbewerbungen sind jederzeit willkommen!

## Justizfortbildung

# Corona als „Digitalisierungsbooster“

*Das BfJ nimmt seit dem 1. Januar 2019 zentrale Aufgaben bei der nationalen und europäischen Fortbildung in der Justiz wahr. Die Aufgaben wurden vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) übernommen. Referatsleiterin Melanie Rems berichtet im Interview, wie sich die Wahrnehmung dieser Aufgaben entwickelt und durch die Coronapandemie verändert hat.*

### ☞ Welche Aufgaben nehmen Sie seit 2019 im Bereich der Justizfortbildung wahr?

Generell haben wir bei der Justizfortbildung nun eine Aufgabenteilung mit dem BMJ. Beim BMJ sind strategische politische Entscheidungen verblieben. Wir im BfJ nehmen die Aufgaben im Bereich der Organisation von Justizfortbildung wahr.

Im Bereich der nationalen Fortbildung heißt das z. B., dass das BMJ entscheidet, welche Tagungen es der Deutschen Richterakademie (DRA) anbieten möchte. Wir im BfJ kümmern uns dann um die Organisation dieser Tagungen. Dabei arbeiten wir eng mit den jeweiligen Tagungsleiterinnen und Tagungsleitern, die das Programm und die Referentinnen und Referenten festlegen, und mit der Deutschen Richterakademie zusammen.

### ☞ Haben Sie auch Aufgaben im Bereich der europäischen Justizfortbildung übernommen?

Ja, auf jeden Fall. Die europäische Justizfortbildung nimmt bei uns einen ganz wichtigen Platz ein. Das BMJ ist Mitglied im European Judicial Training Network (EJTN). Und das BfJ ist der Nationale Kontaktpunkt des EJTN. Das heißt, alle Themen, die die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des EJTN betreffen, landen in unserem Referat. Kontaktpunkt bedeutet also, dass wir quasi der Dreh- und Angelpunkt sind zwischen allen, die an der Fortbildung beteiligt sind. Das sind neben dem EJTN vor allem die Bundesländer, die für die Fortbildung ihrer Richter- und Staatsanwaltschaft zuständig sind, aber auch die Teilnehmenden selbst sowie die Referentinnen und Referenten.





↑ Melanie Rems leitet das Referat „Justizfortbildung; Internationaler Urkundenverkehr; EU-Kontoinformationen

Das BfJ vertritt Deutschland aber auch in einer der vier Arbeitsgruppen des EJTN und arbeitet eng mit den Vertreterinnen und Vertretern in den anderen Arbeitsgruppen zusammen. Auf diesem Wege können wir auch ganz konkret Einfluss auf die Gestaltung und das Programm der Fortbildungsveranstaltungen nehmen.

#### ☞ Was für Fortbildungsveranstaltungen sind das, die das EJTN anbietet?

Das Angebot des EJTN lässt sich grob einteilen in Seminare und Hospitationen. Neben vielen Seminaren, die das EJTN selbst anbietet, vermittelt es aber auch die Teilnahme an nationalen Fortbildungsveranstaltungen der Mitgliedstaaten. So können Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus anderen Mitgliedstaaten über das EJTN auch an bestimmten Tagungen der DRA teilnehmen.

Besonders bekannt ist das EJTN aber für seine Austauschprogramme, die seit 2021 ebenso wie die Seminare nicht nur der Richter- und Staatsanwaltschaft, sondern auch weiteren bestimmten Justizangehörigen, insbesondere Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, aber auch Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern offenstehen.

#### ☞ Wie hat sich die Aufgabe der Justizfortbildung in Ihrem Referat seit der Übernahme in 2019 entwickelt?

Als wir die Aufgabe 2019 übernommen haben, mussten sich die einzelnen Abläufe erst einmal einspielen und bewähren. Fortbildung ist auch sehr viel Netzwerk-Arbeit. Hier musste das BfJ als neuer Player in diesem Netzwerk erst einmal seine Position finden. Insgesamt kann man sagen, dass dieser Start in 2019 sehr gut gelungen ist. Wir haben viele positive Rückmeldungen zu unserer Arbeit erhalten. Und dann kam 2020 Corona und hat alles, mit dem wir uns vertraut gemacht hatten, „auf links“ gedreht.

#### ☞ Wie hat sich Corona konkret auf die Justizfortbildung ausgewirkt?

Die Auswirkungen waren massiv. Fortbildung lebt von Begegnung, vom persönlichen Austausch. Bis zum Beginn der Pandemie fanden alle Veranstaltungen ausschließlich in Präsenz statt. Mit dem Ausbruch der Pandemie hatten wir also zunächst erst einmal vorübergehend einen totalen Stillstand.

Im Bereich der Seminare stellte das EJTN sehr schnell auf digitale Formate um. Bei den Hospitationsprogrammen war das naturgemäß nicht ohne weiteres möglich. Nur einzelne Hospitationen konnten in Präsenz oder teils online durchgeführt werden.

Auch wir im BfJ haben kurzfristig für Deutschland das Aiaikos-Austauschprogramm, das sich an die Richter- und Staatsanwaltschaft zu Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit richtet, online angeboten und eine Woche lang jeden Vormittag ein abwechslungsreiches Programm für unsere Gäste aus verschiedenen Mitgliedstaaten gestaltet.

Bei der DRA konnte ebenfalls das Programm sehr zügig auf das Online-Format umgestellt werden. >

### ☞ Welche Herausforderungen brachte diese Umstellung auf digitale Fortbildung mit sich?

An erster Stelle stand da ganz klar die Technik. Zunächst musste eine passende Software zur Verfügung stehen, die unterschiedliche Anforderungen zu erfüllen hatte. Und mit dieser Technik mussten alle erst einmal vertraut werden. Da gab es teilweise auch viele Berührungspunkte. Und die Tagungsleitungen und ihre Referentinnen und Referenten standen plötzlich vor der Frage, wie man online die jeweilige Thematik interessant und verständlich vermittelt. Bei internationalen Veranstaltungen brachte die Verdolmetschung nochmals eine besondere Herausforderung mit sich.

Inzwischen sind wir grundsätzlich wieder zurück im Präsenzformat. Es hat sich aber gezeigt, dass Online-Tagungen auch ihre ganz eigenen Vorteile haben. Daher bieten wir inzwischen auch ganz bewusst zusätzlich reine Online-Tagungen an. Manche Veranstaltungen führen wir aber auch im Hybrid-Format durch, also in Präsenz bei gleichzeitiger Online-Übertragung.

### ☞ Welche Vorteile sehen Sie bei digitalen Fortbildungsangeboten, die Präsenztagungen so nicht bieten können?

Natürlich fehlt bei der digitalen Fortbildung der persönliche Austausch. Das kann das Online-Format nicht ersetzen.

Wir haben aber festgestellt, dass wir mit dem Online-Format ganz neue Teilnehmerkreise ansprechen können. Manchmal machen es einem die persönlichen Lebensumstände schwer, zu einer Tagungsstätte zu fahren und dort für mehrere Tage an einer Fortbildung teilzunehmen. Das sind oft familiäre Verpflichtungen, aber manchmal auch einfach berufliche Belastungen. Das Online-Format macht es da leichter, Fortbildung in den Alltag zu integrieren. Entsprechend konnten wir feststellen, dass die Teilnehmerzahlen bei den Frauen gestiegen sind. Auch die Rückmeldungen, die wir in den Evaluierungen der Tagungen erhalten, bestätigen genau das.

Und natürlich erreichen wir mit dem Online-Format größere Teilnehmerkreise. Wir können also schneller mehr Personen fortbilden. Das kann zum Beispiel bei Gesetzesänderungen von besonderer Bedeutung sein. Hier kann man unkompliziert eine eintägige Kurzfortbildung anbieten, für die sonst keiner extra in eine Tagungsstätte gereist wäre.

## EJTN

Im European Judicial Training Network (EJTN), dem Europäischen Netzwerk für justizielle Fortbildung, schlossen sich die in den EU-Mitgliedstaaten für die Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zuständigen Institutionen im Jahr 2000 in einem europaweiten Netzwerk zusammen. Seitdem hat sich das EJTN für die bundesdeutsche Justiz im Bereich der europarechtlichen Fortbildung zu einer wichtigen und unverzichtbaren Größe entwickelt. Gründungsmitglied von deutscher Seite und Mitinitiator war das Bundesministerium der Justiz (BMJ). Auch heute noch vertritt es Deutschland im EJTN. Das BfJ ist deutscher Kontaktpunkt im EJTN.

Angesichts der stetig wachsenden Bedeutung europarechtlicher Vorschriften gewinnt auch die europarechtliche Fortbildung in der Justiz immer mehr an Bedeutung. Das Fortbildungsangebot des EJTN steht Teilnehmenden aus allen Mitgliedstaaten offen und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Europafähigkeit der Justiz. Das EJTN mit seinen Angeboten für die Praxis ist eine Erfolgsgeschichte: Mehr als der Hälfte der Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker in der Europäischen Union wurde bereits eine Teilnahme an europarechtlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ermöglicht.

### ☞ Wechselt die Justiz nun vollständig auf digitale Fortbildung?

Nein, die Präsenz-Veranstaltung bleibt sicherlich das „Kerngeschäft“. Eine gelungene Fortbildung lebt nicht nur vom Fachvortrag, sondern auch von der persönlichen Begegnung am Rande der Veranstaltung und in den Gesprächen und Diskussionen dort.

Die Online-Tagung hat sich aber als sinnvolle Ergänzung zu der Präsenz-Tagung erwiesen. Das Format sollte

sich am Inhalt orientieren. Generell kann man sagen, dass Online-Tagungen sich anbieten können, wo es um die Vermittlung fachlicher Themen geht. Wenn es dagegen um verhaltensbezogene Schulungen geht, z. B. um ein Kommunikationstraining, kommt dieses Format sehr schnell an seine Grenzen.

#### ☞ **Hat sich nach der Coronapandemie nun alles in neuen Strukturen gefunden und stabilisiert?**

Ja und nein. Wir haben umfangreiche Erfahrungen mit Online- und Hybrid-Tagungen sammeln können. Da sind alle Akteure sicherer geworden. Keinem treibt es mehr den Angstschweiß auf die Stirn, wenn die Technik auch mal hakt oder man „aus der Sitzung fliegt“.

Aber: Corona hat bei der Fortbildung einen unglaublichen Digitalisierungsschub ausgelöst. Diese Entwicklung wird weiterlaufen. Es wird auch in Zukunft sicherlich immer wieder noch neue Formate geben. Inzwischen bieten wir als neuestes Format auch sog. Blended Learning-Tagungen an. Eine Kombination aus Online-Tagungen und E-Learning-Schulungen, bei denen man selbständig am PC lernt.

Gleichzeitig gilt es aber, den Menschen hinter der Technik immer im Blick zu behalten und weiter den Raum für persönlichen Austausch zu ermöglichen. ■

Weitere Informationen finden Sie unter  
[www.bundesjustizamt.de/justizfortbildung](http://www.bundesjustizamt.de/justizfortbildung)

## *THEMIS-Wettbewerb des EJTN für Rechtsreferendarinnen und -referendare*

Das European Judicial Training Network (EJTN) richtet sich mit seinem Fortbildungsangebot nicht nur an die Richter- und Staatsanwaltschaft und Justizangehörigen. Mit dem THEMIS-Wettbewerb wird es Rechtsreferendarinnen und -referendaren ermöglicht, an einem internationalen Fachwettbewerb in Teams von drei Personen teilzunehmen.

Der THEMIS-Wettbewerb bietet ein Forum zur Diskussion von juristischen Themen und Perspektiven, zum Austausch gemeinsamer Werte sowie neuer Erfahrungen und zum Üben von juristischen Fähigkeiten. Er ermöglicht das Verfassen interessanter Arbeiten zu ausgewählten Rechtsthemen und deren Präsentation vor einem renommierten internationalen Expertengremium.

In der ersten Phase des Wettbewerbs sind in den Halbfinalen schriftliche Ausarbeitungen der Teams zu einem Thema mit Bezug zum Halbfinals-Motto der internationalen Jury zu präsentieren und zu diskutieren. Bei Einzug ins Finale muss jedes Team einen schriftlichen Aufsatz zu allgemeinen Rechtsfragen fertigen und vor der Jury eine Diskussionsrunde mit einem anderen Team führen.

Die offizielle Sprache des Wettbewerbs ist Englisch. Sichere Englischkenntnisse in Wort und Schrift sind somit zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Wettbewerb. Das EJTN schreibt den THEMIS-Wettbewerb regelmäßig zum Jahreswechsel über das BfJ und die Landesjustizverwaltungen aus. Bewerbungen sind über die jeweilige Dienststelle an das BfJ zu richten.

Weitere Informationen unter [www.bundesjustizamt.de/justizfortbildung](http://www.bundesjustizamt.de/justizfortbildung)

## Aktionsplan „Inklusion“

# Inklusion im BfJ – eine Selbstverständlichkeit

*Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) wurde am 24. Februar 2009 ratifiziert und ist seit dem 26. März 2009 in Deutschland verbindlich. Ziel der Konvention ist die gleichberechtigte Teilhabe bzw. Teilnahme von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben.*

**A**m 14. Juli 2022 trat die Rahmenvereinbarung zur Inklusion der Menschen mit Behinderungen (RIV) im Bundesministerium der Justiz und in den Behörden seines Geschäftsbereichs in Kraft. Inklusion bedeutet die gleichberechtigte Einbeziehung aller Menschen mit und ohne Behinderung in die Gemeinschaft. Die neue RIV soll insbesondere dazu beitragen, für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren sowie die beruflichen Chancen der Menschen mit Behinderungen und ihre konkreten Arbeitsbedingungen inklusiv zu verbessern. So sieht Ziffer 11.13 der RIV die Erstellung eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowohl im BMJ als auch in den Geschäftsbereichsbehörden vor.



### Warum ein Aktionsplan?

Im BfJ sind 117 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderung beschäftigt. Die Schwerbehindertenquote liegt mit 8,9 % (Stand 31. Dezember 2022) deutlich über der gesetzlichen Verpflichtung von 6 %. Dem BfJ war es schon vor Inkrafttreten der RIV ein wichtiges Anliegen, die UN-BRK und den Begriff Inklusion mit Leben zu füllen. Hierzu wurde bereits im Jahr 2019 die Projektgruppe „Inklusion“ ins Leben gerufen und mit der Aufgabe „Erstellung eines Aktionsplans für das BfJ“ betraut. Der Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK für das BfJ wurde im Juni 2021 veröffentlicht.

### Die Projektgruppe „Inklusion“

Für die Projektgruppe „Inklusion“ wurde ein interdisziplinäres Team zusammengestellt. Neben den Interessensvertretungen (Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen und Personalrat) waren auch die Gleichstellungsbeauftragte, mehrere Beschäftigte mit einer Schwerbehinderung, Beschäftigte aus den Bereichen Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten, Arbeitsschutz, Informationstechnik, Psychologischer Dienst und Gesundheitsmanagement vertreten. Dem Inklusionsbeauftragten des BfJ wurde regelmäßig Bericht über den Fortgang des Projekts erstattet.



## Die Handlungsfelder

### Arbeit und Beschäftigung

Nach Artikel 27 UN-BRK haben Menschen mit Behinderung das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt und angenommen wird. Ziel soll sein, Maßnahmen und Bedingungen zu schaffen, die behinderten Menschen einen barrierefreien Arbeitsplatz ermöglichen.

### Bewusstseins- und Kompetenzbildung

Ziel des Artikel 8 UN-BRK ist, in der Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern. Die zu treffenden Maßnahmen konzentrieren sich dabei u. a. auf die Bereiche Öffentlichkeitskampagnen und Sensibilisierungsmaßnahmen nicht behinderter Menschen.

### Fortbildung und Dienstreisen

Nach Artikel 24 UN-BRK haben Menschen mit Behinderung ein Recht auf Bildung ohne Diskriminierung. Ziel ist es, dass Menschen mit Behinderung bei der Auswahl von Fortbildungen und Dienstreisen keine Nachteile entstehen.

### Dienstgebäude, Räumlichkeiten und Arbeitsweisen

Nach Artikel 9 der UN-BRK soll Menschen mit Behinderung eine unabhängige Lebensführung und volle Teilhabe in allen Lebensbereichen ermöglicht werden. Hierzu gehören u. a. Maßnahmen, die die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und Barrieren zu Arbeitsstätten einschließen.

### Informations- und Kommunikationstechnik

Nach Artikel 21 der UN-BRK ist u. a. zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung das Recht auf freie Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen haben. Nach Artikel 9 UN-BRK sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zugang von Menschen mit Behinderung zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern.

Der Fokus des Aktionsplans wurde konkret auf die Beseitigung arbeitsplatzbezogener Barrieren und Teilhabe einschränkungen gelegt. Barriere bezieht hierbei ein breites Spektrum an Handlungsfeldern ein. Die Projektgruppe „Inklusion“ hat anhand von fünf Handlungsfeldern, die sich aus der UN-BRK ergeben und im direkten Bezug zur Teilhabe am Arbeitsleben stehen, den aktuellen Stand in der Behörde im Rahmen einer IST-Analyse (Wo stehen wir? Was haben wir schon erreicht?) erhoben. Diese beinhaltet die bereits im BfJ bestehenden, gut funktionierenden Maßnahmen der jeweiligen Handlungsfelder.

Im nächsten Schritt hat die Projektgruppe Ziele der Handlungsfelder als SOLL-Analyse (Wo wollen wir hin? Was ist zu tun?) definiert und hierzu einen Katalog zur Umsetzung empfohlener Maßnahmen erarbeitet.

### Wie geht es weiter?

Für den hausinternen Aktionsplan wurde ein Umsetzungsplan erarbeitet und den einzelnen Organisationseinheiten zur Verfügung gestellt. Nach zwei Jahren soll der Aktionsplan evaluiert und auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse weiterentwickelt werden.

Für die Beschäftigten mit Behinderung ist die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen zentrale Ansprechperson. Seitens des Arbeitgebers vertritt der Inklusionsbeauftragte die Belange der Beschäftigten mit Behinderung. Sie nehmen auch in der Umsetzungsphase des Aktionsplans eine zentrale Rolle ein.

Im Alltag unterstützen die Kolleginnen und Kollegen aus den Bereichen Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement bei der Ausgestaltung bedarfsgerechter Arbeitsplätze. Auch die Unterstützung durch den IT-Bereich ist ein wichtiger Baustein im Hinblick auf die Einrichtung von Sonderarbeitsplätzen. Hierzu gehören z. B. spezifische Hardware und die Nutzung barrierefreier Software. In der Gestaltung von Sonderarbeitsplätzen wird das BfJ regelmäßig durch den Integrationsfachdienst unterstützt. ■

*Text: Sachgebietsleiterin C. Pruyss*

## Schlichtungsstelle Luftverkehr

# Travel-Net – Reiseschlichtung in Europa

Travel-Net ist der auf Initiative der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V. (söp) gegründete Zusammenschluss von europäischen, anerkannten Schlichtungsstellen im Bereich Verkehr, Transport und Tourismus und besteht seit November 2017. Ziel des Netzwerks ist der Austausch von Wissen und der Dialog in grenzüberschreitenden Fällen im Sinne eines „Best-Practice“.



Seit Oktober 2018 nimmt die Schlichtungsstelle Luftverkehr im BfJ an den regelmäßig stattfindenden Workshops von Travel-Net teil. Neben der söp und dem BfJ sind auch die Universal-schlichtungsstelle des Bundes in Kehl und die Schlichtungsstelle Nahverkehr in Düsseldorf vertreten. Die Workshops finden in der Regel zweimal pro Jahr statt und werden von jeweils unterschiedlichen Schlichtungsstellen ausgerichtet, die auch die Tagesordnung entwerfen. Wegen der Coronapandemie fanden in den Jahren 2020 und 2021 die Workshops online statt. Themen waren dabei die Entwicklung der Fallzahlen sowie die Diskussion der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und der nationalen Gerichte. Während der letzten Treffen



befassten sich die Teilnehmenden aufgrund der starken Auswirkungen auf die Reisebranche insbesondere mit der Coronapandemie, dem Krieg in der Ukraine sowie dem Brexit. Aufgrund dieser globalen Ereignisse sind in der Luftverkehrsschlichtung neue Fallkonstellationen entstanden. Insbesondere wurde über behördliche Einreiseverbote infolge der Coronapandemie, über Nichtbeförderung aufgrund fehlender PCR-Tests und Verspätungen infolge Personalmangels an Flughäfen diskutiert. In der sogenannten „Subgroup“ von Travel-Net fanden darüber hinaus Workshops in kleineren Interessengruppen unterteilt nach den Bereichen Flug, Bahn und Pauschalreisen statt. Die Ergebnisse der „Subgroups“ wurden im Plenum vorgestellt und anschließend diskutiert.

Am 14. Oktober 2022 hat die Schlichtungsstelle Luftverkehr anlässlich des fünfjährigen Bestehens von Travel-Net an dem Jubiläumsworkshop in der Vertretung der Europäischen Kommission in Berlin teilgenommen. Der Veranstaltung wurde großes Interesse durch die Presse sowie seitens der Vertreterinnen und Vertreter der Europäischen Kommission und des Bundesministeriums der Justiz entgegengebracht. Die Europäische Kommission fördert den Austausch der Schlichtungsstellen, indem spezielle Veranstaltungen von ihr angeboten werden (bspw. ADR Assembly, Consumer Summit). Zudem bietet sie auf Antrag auch finanzielle Unterstützung für Projekte von Verbraucherschlichtungsstellen an.

Das Resümee, das seit Entstehung des Netzwerkes gezogen werden kann, ist beachtlich. So hatten sich in den Anfängen in 2017 nur 13 Schlichtungsstellen aus 11 EU-Mitgliedstaaten Travel-Net angeschlossen. Mittlerweile zählt Travel-Net bereits 27 Schlichtungsstellen aus 18 europäischen Ländern als Mitglieder. Ziel ist es, Travel-Net noch bekannter und größer zu machen. Dies soll nicht nur unter Einbeziehung der Europäischen Kommission und durch Presseberichte erfolgen, sondern auch mittels einer eigenen Webseite.

Die Schlichtungsstelle Luftverkehr schätzt den gewinnbringenden Austausch im Rahmen des Netzwerkes sehr. Hierdurch besteht die Möglichkeit, die Luftverkehrsschlichtung europaweit zu optimieren und sich an den besten Lösungsansätzen zu orientieren. ■

*Text: Referentin E. Sczesny und  
Referentin S. Warnken*





## Umweltschutz

# „Unser Ziel ist die maximale Verbesserung unserer Umweltleistungen“

Das Umweltmanagementteam des BfJ hat Ende 2021 mit dem Zertifizierungsprozess des sogenannten „Eco-Management and Audit Scheme“ (EMAS) begonnen. Hinter EMAS verbirgt sich ein europäisches Umweltmanagementsystem, welches Organisationen mit dem Ziel der stetigen Verbesserung der eigenen Umweltleistungen implementieren können – und dies über die rechtlichen Mindestanforderungen hinaus.

In Vorbereitung darauf hat das BfJ z. B. bereits an der „missionE“, einer Motivationskampagne für energiebewusstes Verhalten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA), teilgenommen. An einem Aktionstag im Oktober 2022 hatten alle Beschäftigten die Gelegenheit, sich über die Reduktion von Strom- und Wärmeverbrauch im beruflichen und privaten Umfeld zu informieren.

Im Zuge von EMAS wurde der Vizepräsident des BfJ, Jan Versteegen, zum Klimaschutzverantwortlichen des BfJ bestellt. Die Aufgabe des Umweltschutzbeauftragten nimmt seit kurzem Achim Rieder, Leiter des Referats Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten und Arbeitsschutz, wahr. Er gibt im Folgenden Einblicke in EMAS und den Zertifizierungsprozess:



↑ Achim Rieder leitet das Referat für Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten, Arbeitsschutz und Umweltmanagement im BfJ.



### ☞ Hallo Herr Rieder! Haben Sie sich gut in der Rolle des Umweltschutbeauftragten eingefunden?

Ja, auf jeden Fall. Wir stecken schon mitten in der Vorbereitung zur Zertifizierung und sind damit beschäftigt, dafür die Weichen zu stellen. Bis es zur Zertifizierung kommt, gibt es noch einen langen und nicht unbedingt bequemen Weg zu bewältigen. Aber schon jetzt werden in verschiedenen Bereichen des Hauses Umweltschutzmaßnahmen umgesetzt.

### ☞ Was genau möchte das Bfj denn durch EMAS erreichen?

Umwelt- und Klimaschutz wirken mittlerweile immer deutlicher in unser privates wie öffentliches Leben hinein. Und damit ist natürlich auch der Bund mit seinen Behörden gefordert, mit gutem Beispiel im Umwelt- und ganz besonders im Klimaschutz voran zu gehen. Immerhin geht man beispielsweise davon aus, dass der Bund mit seinen Beschaffungen mit ca. 10 Prozent zum BIP beiträgt – er also eine wirtschaftliche Macht darstellt, auf deren Anforderungen die Wirtschaft Rücksicht nimmt. Unser Ziel im Bfj ist die maximale Verbesserung unserer Umweltleistungen, also des Einflusses unserer Behörde auf die Umwelt und das Erreichen der Treibhausgasneutralität. EMAS ist dabei ein System, das unsere vorhandenen behördlichen Strukturen aufgreift und dort den Aspekt des Umwelt- und Klimaschutzes integriert. Mit der Einführung erhoffen wir uns einen Weg, altbekannte Strukturen und Arbeitsabläufe mit neuen Anreizen und Ideen zu verbinden.

### ☞ Und wie genau geht man so einen EMAS-Prozess an? Ist Ihnen freier Handlungsspielraum gegeben?

Teils teils. Es gibt natürlich EU-Normen, die EMAS organisationsübergreifend einheitlich strukturieren. Trotzdem kann man nicht jede Einrichtung über denselben Kamm scheren, weshalb wir die Möglichkeit haben, Maßnahmen für den Klimaschutz selbst zu konzipieren, sodass sie gut zum Bfj passen. Wir betrachten verschiedene Umweltaspekte im Amt, also Energie, Wasser, Emissionen, Beschaffungen, Dienstreiseverhalten, Druckaufkommen und und und... Die Pläne und Veränderungen sind aber keineswegs unveränderlich gestaltet, sondern werden vielmehr fortlaufend konkretisiert, überprüft und ggf. angepasst. Auch nach der EMAS-Zertifizierung werden wir das System und unsere Maßnahmen weiter überarbeiten müssen. In einer sich rasch wandelnden (Um-)Welt sind Aktualisierung und Offenheit für neue Ideen das „A und O“.

### ☞ Das klingt aber auch nach viel Aufwand – sowohl zeitlich als auch finanziell...?

Das mag auf den ersten Blick so wirken. Tatsächlich aber gehen Wirtschaftlichkeit und Umweltschutz Hand in Hand: Während wir als primäres Ziel die Treibhausgasneutralität der Behörde anstreben, senken wir durch verbessertes Ressourcenmanagement Kosten und erhöhen die Effizienz in Bereichen wie Wassernutzung, Energieverbrauch oder Abfallvermeidung. Die Veränderung kleiner Stellschrauben kann auf diese Weise ganz leicht viel bewirken.

### ☞ Eine Win-Win-Lösung also?

Oh ja. Wir können so zudem die Bereitschaft unserer Behörde zeigen, ihren Teil zur gesamtgesellschaftlichen Verantwortung zum Schutz unserer Erde beizutragen – und das in einem rechtssicheren, transparenten Rahmen. Innerhalb des Bfj möchten wir untereinander im Gespräch bleiben, denn schließlich ziehen alle Beschäftigten als Team an einem Strang. So erreichen wir am meisten.

### ☞ Alle Beschäftigten der Behörde dürfen also mitmachen?

Nicht nur das: Sie sind sogar dazu aufgefordert! Denn die wirkliche Macht zur Veränderung liegt letztendlich mehr bei der Einzelperson – viel stärker, als man denken mag. Wir versuchen daher unseren Beschäftigten näherzubringen, wie man den eigenen Arbeitsalltag nachhaltiger und umweltfreundlicher gestalten kann, ohne dabei auf Komfort verzichten zu müssen.

Unsere Kooperation mit der „missionE“ war dabei ein erster Ansatz, dies zu vermitteln. Mit dem fortlaufenden Zertifizierungsprozess werden wir noch eine Vielzahl an Maßnahmen zu diesem Zweck vorstellen.

Dabei soll dieser Prozess allerdings auch keine Einbahnstraße sein, weshalb wir unseren Beschäftigten die Möglichkeit geben, eigene Anregungen und Vorschläge einzubringen. Da die Beschäftigten über ihren Bereich meist am besten Bescheid wissen, bekommen wir unmittelbar die besten Ideen für bereichsspezifische Maßnahmen zum Umweltschutz.

### ☞ Na dann sind wir gespannt zu sehen, wie sich das Umweltmanagement im Bfj in Zukunft gestaltet. Vielen Dank für Ihre Zeit! ■

Der Aktionstag Gesundheit 2022 im BfJ

# Gesundheit first!

Das Betriebliche Gesundheitsmanagement im BfJ lud unter dem Motto „NewWork@BfJ“ alle Beschäftigten zum Aktionstag Gesundheit ein. In einer großen Vielfalt an Vorträgen und Workshops sowie Mitmachaktionen konnten sich die Beschäftigten über die Themen flexibles Arbeiten sowie Familie, Gesundheit und Soziales im Rahmen einer „Work-Life-Balance“ informieren. Im Mittelpunkt des Aktionstags stand das gesunde hybride Arbeitsumfeld. Körperanalysen und Tipps zu gesunder Ernährung, Resilienz und Achtsamkeit rundeten das Angebot ab.



Eröffnung des Aktionstags „Gesundheit“ 2022 durch Herrn Vizepräsidenten



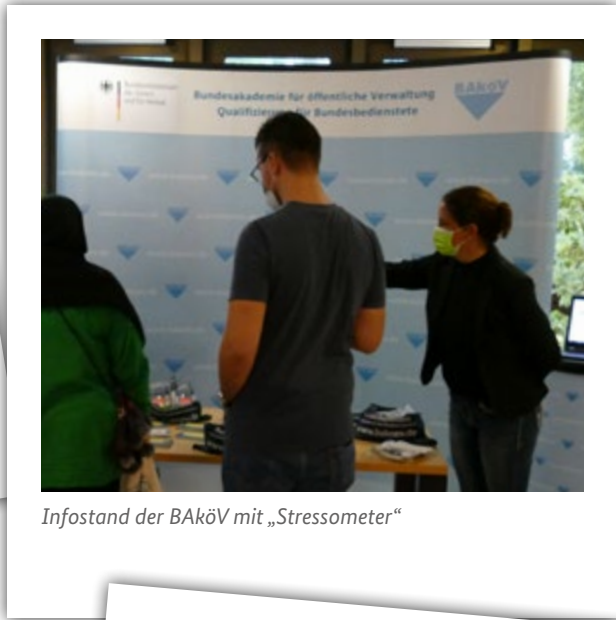
Geruchsquiz am Infostand von „Kraftquell“



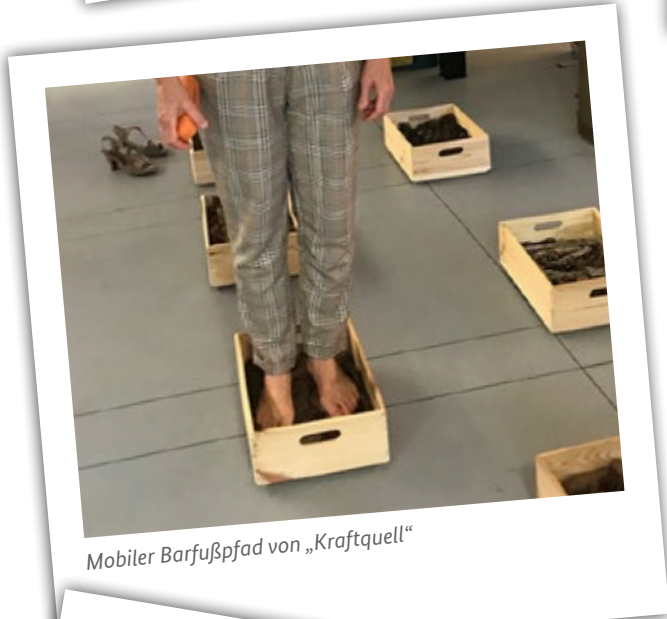
Impulsvortrag „Chancen und Herausforderungen in der Arbeit 4.0“



Kolleginnen des Referats I 1 am Infostand von BGM/AKG



Infostand der BAKöV mit „Stressometer“



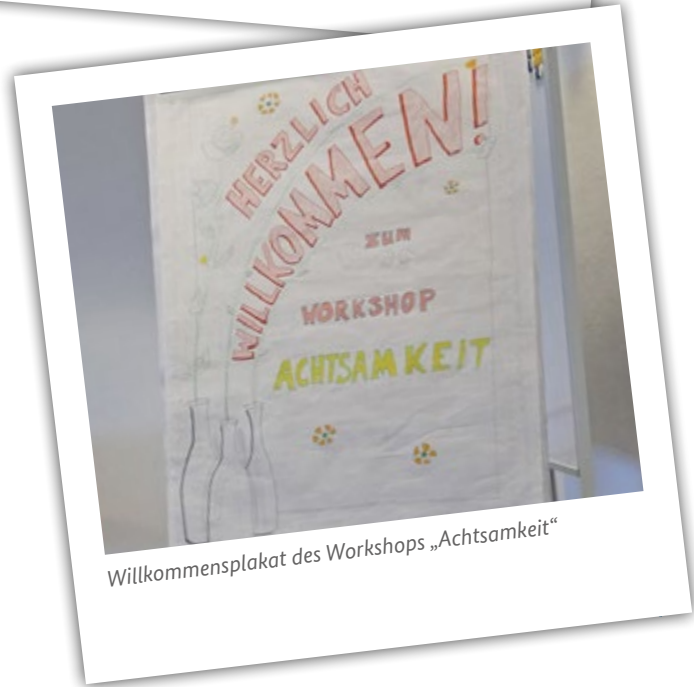
Mobiler Barfußpfad von „Kraftquell“



Infostand der Konfliktberatung des Bfj



Infostand der Sozialberatung des Ärztlichen und Sozialen Dienstes im BMI



Willkommensplakat des Workshops „Achtsamkeit“



Wissenswertes

# Das BfJ in Zahlen

Dass das BfJ nicht nur national sondern auch international gut aufgestellt ist, zeigt die Vielzahl an Übersetzungen verschiedenster Sprachen. Wir haben ein paar interessante Zahlen rund um die nationale und internationale Arbeit des BfJ zusammengestellt.

Insgesamt wurden

**23.843 Übersetzungen** in und aus  
**37 verschiedenen Sprachen** angefertigt.  
Darunter zum Beispiel auch Hindi.



Im Jahr 2022 wurden 10 neue Verfahren  
nach dem StrRehaHomG eröffnet und  
Gelder in Höhe von

**10.500 €** bewilligt.



Informationen für Medienvertreterinnen und -vertreter: Sollten Sie Statistiken über das BfJ oder aus einem der hier betreuten Gebiete der Justizstatistik benötigen, können Sie Ihre Anfrage per E-Mail richten an [pressestelle@bfj.bund.de](mailto:pressestelle@bfj.bund.de).



Seit dem Start des SocialMedia  
Auftritts des BfJ auf LinkedIn  
am 26. Oktober 2022 wurden  
bis zum Jahresende bereits



**25**

Posts  
veröffentlicht.

Im vergangenen Jahr  
hat das BfJ



**39**

Forschungsvorhaben  
für das BMJ betreut.

Einnahmen aufgrund von  
Ordnungsgeldverfahren:



**116.200.000 €**

Hinweis: Aktuelle Geschäftszahlen zu den Arbeitsbereichen des BfJ finden Sie im Internet unter [www.bundesjustizamt.de/infomaterial](http://www.bundesjustizamt.de/infomaterial)

**Herausgeber**  
Bundesamt für Justiz  
53094 Bonn

Telefon: +49 228 99 410-40  
Telefax: +49 228 410-5050  
E-Mail: [pressestelle@bfj.bund.de](mailto:pressestelle@bfj.bund.de)  
Internet: [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de)



**Vereinbarkeit Beruf & Pflege**  
Landesprogramm NRW

